

Extrablatt
Gemeindeversammlung



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Weisslingen

Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung

vom Montag, 18. September 2017, 20:00 Uhr
im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

Anträge

- 1. Genehmigung Kreditbegehren von jährlich CHF 95'000.00 zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen**
Behandlung durch Vorstand Soziales Hansjörg Forster
- 2. Genehmigung Totalrevison Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon (sdbp)**
Behandlung durch Vorstand Soziales Hansjörg Forster
- 3. Genehmigung Bauabrechnung Verbindungsleitung Lendikon–Neschwil mit Stufenpumpwerk mit Gesamtkosten von CHF 456'397.95 (Kreditbewilligung CHF 450'000.00)**
Behandlung durch Vorstand Tiefbau und Werke Silvio Trinkler
- 4. Genehmigung Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2)**
Behandlung durch Gemeindepräsident Andrea Conzett
- 5. Vorberatung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung Gemeinde Weisslingen samt erläuterndem Bericht gemäss Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung**
Behandlung durch Gemeindepräsident Andrea Conzett

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind den Vorsteherschaften mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Weisslingen, 11. Juli 2017

Gemeinderat Weisslingen

**Im Anschluss an die Gemeindeversammlung
offeriert die Gemeinde Weisslingen einen Umtrunk.**



Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung Kreditbegehren von jährlich CHF 95'000.00 zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen	
Behandlung durch Vorstand Soziales Hansjörg Forster	
1. Ausgangslage	3
2. Kantonaler Auftrag Suchtprävention – Empfehlung professionelle Jugendarbeit	3
3. Erfahrungen in Weisslingen	4
4. Auftrag der heutigen Jugendarbeit	4
5. Evaluation der Leistungsbereiche des Vereins Jugendarbeit Weisslingen	5
6. Übrige Leistungsbereiche des Vereins Jugendarbeit in Weisslingen	7
7. Zusammenfassung	9
Anträge an die Gemeindeversammlung	9
2. Genehmigung Totalrevison Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon (sdbp)	
Behandlung durch Vorstand Soziales Hansjörg Forster	
Ausgangslage	11
Beschluss und Antrag des Gemeinderats	11
Anhang 1 Beleuchtender Bericht zuhanden der Verbandsgemeinden	12
Anhang 2 Zweckverbandsstatuten (Gegenüberstellung der alten und neuen)	19
3. Genehmigung Bauabrechnung Verbindungsleitung Lendikon–Neschwil mit Stufenpumpwerk mit Gesamtkosten von CHF 456'397.95 (Kreditbewilligung CHF 450'000.00)	
Behandlung durch Vorstand Tiefbau und Werke Silvio Trinkler	33
Anträge an die Gemeindeversammlung	35
4. Genehmigung Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2)	
Behandlung durch Gemeindepräsident Andrea Konzett	36
Beschluss des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission	38
5. Vorberatung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung Gemeinde Weisslingen samt erläuterndem Bericht gemäss Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung	
Behandlung durch Gemeindepräsident Andrea Konzett	
Beschluss des Gemeinderats	40
I. Ausgangslage	41
II. Grundsätze der neuen Gemeindeordnung	42
III. Die einzelnen Bestimmungen	43
Gegenüberstellung der alten und neuen Gemeindeordnung	
I. Allgemeine Bestimmungen	50
II. Die Stimmberechtigten	51
III. Gemeindebehörden	55
IV. Weitere Organe und Einzelämter	66
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	68

13.08 Fürsorge, Sozialwesen – Jugendfürsorge

Weisung Kreditbegehren von jährlich CHF 95'000.00 zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen (Jugendarbeit 2018+)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Weisslingen hat sich im Jahr 2006 zum Aufbau einer öffentlichen Jugendarbeit im Sinne des im Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; SR 446.1) postulierten Grundsatzes der ausserschulischen Jugendförderung entschieden. Die Gemeinde tut dies einerseits mit dem Angebot von Tagesstrukturen im Vorschulalter (Leistungsvereinbarung mit TSW und Tarifordnung mit Gemeindebeiträgen an finanzschwächere Eltern) andererseits auch mit der Ermöglichung einer öffentlichen, durch den Verein Jugendarbeit Weisslingen getragenen Jugendarbeit.

Seit Januar 2016 führt der Verein Jugendarbeit Weisslingen (jawi) im Auftrag der Gemeinde eine professionelle Jugendarbeit im Sinne eines zweijährigen Versuchsbetriebs. Träger der Jugendarbeit ist ein achtköpfiger Vorstand aus aktiven Dorfbewohnern, die sich zweimonatlich zur Planung treffen und auch einzelne Projekte mit Frondienst fördern. Im August 2016 trat Nadine Kaufmann ihre 60%-Stelle als Jugendarbeiterin im Anstellungsverhältnis zum Verein an. Sie pflegt viele Kontakte mit Jugendlichen und unterhält mit Vereinen und andern wichtigen Stellen im Dorf eine konstruktive Zusammenarbeit. So wurde im Mai 2017 zum ersten Mal auf Initiative der Jugendarbeit ein Runder Tisch einberufen, an dem Vertreter von Schule, Kirche, mehreren Vereinen und dem Sicherheitsdienst unter anderem die Suchtprävention innerhalb der Jugend koordinieren. Die Jugendarbeit konnte per 1. Mai 2017 ein vorläufiges Domizil an der Dorfstrasse 16 beziehen, das bis Ende Juni 2018 im Mietverhältnis zur Gemeinde gegeben ist. Das Konzept der Jugendarbeit hat sich aber auch ausserhalb eigener Räumlichkeiten mit Angeboten wie Midnight-Sports, Filmabenden usw. als hoch flexibel erwiesen und ist in seiner Art auf die stets wechselnden Bedürfnisse von Jugendlichen ausgerichtet.

2. Kantonaler Auftrag Suchtprävention – Empfehlung professionelle Jugendarbeit

Der Kanton Zürich verpflichtet jede Gemeinde zu aktiver Suchtprävention. 2016 ist Weisslingen aus der Suchtprävention Zürcher Oberland ausgestiegen mit der Begründung, selber ein entsprechendes effektives Instrument auf Gemeindegebiet einzusetzen: Konzept Früherkennung «Wislig luegt ane». Die Früherkennungsgruppe, bestehend aus dem Gemeindevorstand Soziales und Leiter Hansjörg Forster, der Vereinsvertreterin Käthy Trüb, der Schulvertretung Heiner Forster und dem reformierten Pfarrer Christian Zöbeli, war in der Initialphase wertvoll und hat wesentliche Impulse für den inhaltlichen Aufbau des Vereins Jugendarbeit geleistet. Mittlerweile hat aber die Jugendarbeit jawi die Funktionen der Früherkennungsgruppe mehr als ersetzt. Diese soll auf Ende Jahr aufgelöst werden.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Verpflichtung zur Suchtprävention durch den Kanton bestehen im Bereich öffentlicher Jugendarbeit nur dringende Empfehlungen. Tatsache ist aber, dass Dreiviertel aller Gemeinden im Kanton Zürich eine institutionalisierte Jugendarbeit unterhalten, um präventive Angebote für die Jugend auf die Beine zu stellen und die junge Generation in die örtliche Gemeinschaft zu integrieren. Will die Gemeinde jedoch Angebote fördern, die über die Suchtprävention hinausgehen, dann sind entsprechende Investitionen notwendig. Weisslingen hat ein entsprechendes Ziel für die Legislatur 2014–2018 formuliert.

3. Erfahrungen in Weisslingen

Der Gemeinderat folgte bereits im Jahr 2006 auf Wunsch der Bevölkerung dem Anliegen einer professionellen Jugendarbeit und unterhielt bis 2013 mit Unterbrüchen einen eigenen Jugendtreff mit einer ju-

gendarbeitenden Person zwischen 80 und 100 Stellenprozenten. Der Erfolg wurde als schlecht bilanziert und die Arbeit im Juni 2013 vorläufig eingestellt. Der finanzielle Aufwand für die Jugendtreffarbeit lag über Jahre bei ca. CHF 130'000.00. Im Detail sahen die Ausgaben für das 1. Halbjahr 2013, der letzten Betriebszeit der alten Jugendarbeit wie folgt aus:

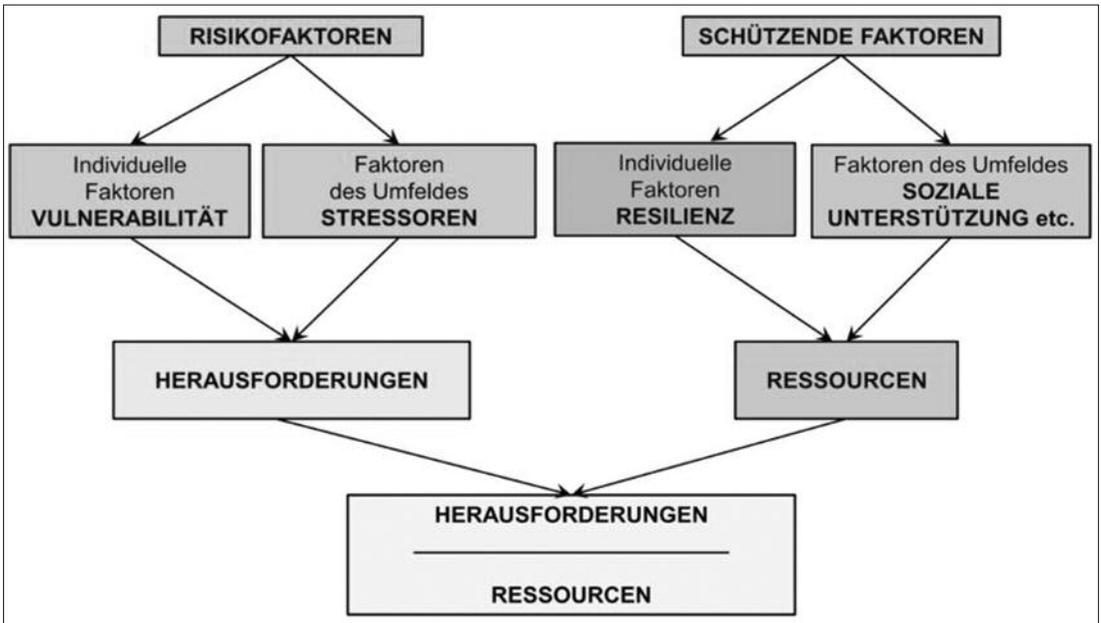
Besoldungen	CHF 49'628.35
Sozialleistungen	CHF 8'291.25
Büromaterial, Drucksachen	CHF 4'007.65
Anschaffung Büromobiliar, Geräte	CHF 1'314.30
Miete Liegenschaften	CHF 21'153.60
Projekte, z.B. Jassa	CHF 6'232.30

Es resultieren daraus Gesamtausgaben für die Betriebszeit von 1. Januar bis 30. Juni 2013 von total CHF 90'627.45.

4. Auftrag der heutigen Jugendarbeit

Der Verein Jugendarbeit Weisslingen nahm im Januar 2016 seinen Betrieb auf, im Wissen auf die Versuchsdauer von zwei Jahren und auf die beschränkten, durch die Leistungsvereinbarung vom 15. März 2016 (Beilage 1) mit der Gemeinde garantierten CHF 60'000.00 pro Jahr in eben dieser Phase.

Der Verein hat in der Leistungsvereinbarung einen dualen Auftrag erhalten und stützt sich in der Umsetzung auf die Grundlagen des Dachverbandes Offene Jugendarbeit Schweiz (Beilage 2). Der erste Fokus bezieht sich auf die gesetzlich geforderten Massnahmen der Suchtprävention. Das Schwergewicht der Massnahmen zielt auf die Reduzierung der Risikofaktoren, die zu einer Sucht führen (Minimierung der Suchtgefährdung). Gleichzeitig müssen die ergriffenen Massnahmen den Schutz vor Sucht verbessern resp. erhöhen. In Anwendung kommt ein sog. Modell von Risiko- und Schutzfaktoren (siehe nachfolgende Darstellung).



Modell der Risiko- und Schutzfaktoren

(Quelle: http://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/Theoretische-Grundlagen-der-Suchtpraevention.pdf, 13. Juni 2017)

Der zweite Fokus setzt auf die über die Suchtprävention hinausgehenden jugendfördernden Massnahmen und Aktionen. Der Schwerpunkt liegt hier in der Gestaltung eines alternativen Freizeitangebotes. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen wichtig. Der Verein Jugendarbeit macht keine eigentliche Freizeitgestaltung, sondern hat den Auftrag im Sinne einer Jugendfürsorge. Der Verein Jugendarbeit baut seine Aktivitäten im Zusammenspiel mit den örtlichen Vereinen auf und ist gleichzeitig darum bemüht, Jugendlichen den Zugang zu den anderen Vereinen zu erleichtern. Zudem ist die Jugendarbeit selber «Auffangbecken» für all diejenigen, die ihre Freizeitgestaltung nicht in einem «traditionellen» Verein sehen.

5. Evaluation der Leistungsbereiche des Vereins Jugendarbeit Weisslingen, die ausschliesslich oder mehrheitlich der gesetzlich geforderten Suchtprävention gewidmet sind

5.1. Beschreibung der Leistungen im Bereich Suchtprävention

Die Leistungen zur Suchtprävention wurden in der Leistungsvereinbarung mit dem Verein vom 15. März 2016 nicht explizit erwähnt. Der Gemeinderat beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Weiterführung der Jugendarbeit über das Jahr 2017 hinaus das Aufgabengebiet der Suchtprävention in der Leistungsvereinbarung ebenfalls festzuhalten. Dazu wird im Folgenden nachgewiesen, welche Tätigkeiten im ersten Betriebsjahr ausschliesslich oder mehrheitlich der Suchtprävention dienen.

Projektarbeit und Kultur- und Sportangebote

Der Verein hat in acht Monaten rund 397 Stunden in Projekte und Kultur- und Sportangebote investiert. In der partizipativen Projektarbeit werden Schutzfaktoren gestärkt. Die Jugendlichen werden in ihren Fähigkeiten wahrgenommen und können diese einbringen. Dies führt zu einer Stärkung von kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen, welchen in der Suchtprävention eine zentrale Rolle zukommt. 26 Jugendliche haben in den ausgewerteten acht Monaten aktiv in Projekten mitgearbeitet.

Treffpunkte

Da in der Zeitperiode noch kein Jugendraum zur Verfügung stand, wird dieser Bereich nicht einzeln ausgewertet. Doch Kultur- und Sportangebote wie die Kinoabende und die Sport-Nights haben Treffpunkte für Jugendliche geschaffen. Die Möglichkeit zur Teilhabe und Integration in der Gesellschaft und in der Gemeinde stellt einen weiteren wichtigen Schutzfaktor dar. Ein Jugendtreffpunkt ist ein niederschwelliges Angebot, welches die Integration und die Identifikation mit der Gemeinde fördern soll.

Fachberatung

Das Fachwissen der Jugendarbeit wurde von Eltern und einem Verein in Anspruch genommen. Der Aufwand dafür betrug rund 23 Stunden.

Vernetzung

Der Vernetzungsaufwand umfasst die Leistungen innerhalb der Gemeinde sowie mit Fachpersonen im Bezirk und Kanton. Es wurden rund 87 Stunden in die Vernetzung investiert, was Kosten von CHF 3'045.00 generierte. Der von jawi gegründete «Runde Tisch Wislig» übernimmt hinsichtlich der Jugendprävention in der Gemeinde eine zentrale Funktion. Durch den runden Tisch sollen der grundsätzliche Austausch von Informationen, wie beispielsweise der Austausch von aktuell beobachteten und wahrgenommenen Trends bzw. Tendenzen verschiedener jugendspezifischer Thematiken, das Ansprechen von Problemen bzw. Schwierigkeiten sowie ein genereller Meinungs austausch verstärkt werden. Weiter soll das Instrument dem Austausch von bestehender oder geplanter Präventionsarbeit der einzelnen Institutionen dienen. Dies erlaubt eine Koordination von Angeboten und eine koordinierte Reaktion auf aktuelle Themen (z.B. im öffentlichen Raum).

Informationsvermittlung

Informationen werden in allen Leistungsbereichen vermittelt. Der Aufwand dafür lässt sich somit nicht einzeln ausweisen.

Jugendberatung

Die Beratung von Jugendlichen ist eine Kernaufgabe der Jugendarbeit und kommt im informellen Rahmen häufig vor. Der Aufwand wird auf 37 Stundengeschätzt. Darin ist auch die Beratung und Information zu Suchtmitteln enthalten.

Aufsuchende Jugendarbeit

Die aufsuchende Jugendarbeit begrenzte sich im Auswertungszeitraum auf die Präsenz in der 10-Uhr-Pause der Sekundarschule. Während diesen Einsätzen wurden die Jugendlichen über Angebote informiert und auf die Beziehungsarbeit fokussiert. 23 Stunden war die Jugendarbeiterin auf dem Schulhausplatz präsent.

5.2. Aufwände und Nachweis der Aufwendungen im Bereich Suchtprävention

Im ersten operativen Jahr des Vereins resultierten für die einzelnen oben erwähnten Leistungsbereiche folgende Aufwände und Kosten:

Leistungsbereich	Stunden (h)	Kosten (CHF)	Leistung bezüglich Suchtprävention
Projektarbeit Kultur- und Sportangebote Treffpunkte	596	20'860.00 plus Materialkosten gemäss laufender Rechnung	
Sport-Nights	120	4'200.00	<ul style="list-style-type: none"> - Suchtmittelfreies Sportangebot - Hohe Partizipation von Jugendlichen stärkt Schutzfaktoren
Kino- und Kochabende	120	4'200.00	<ul style="list-style-type: none"> - Suchtmittelfreies Freizeitangebot - Stärkung des Gemeinschaftsgefühls/Zugehörigkeit - Partizipation stärkt Schutzfaktoren
Alkoholfreie Cocktails - Workshops - Saftbar - Diverse Einsätze von Jugendlichen	30	1'050.00	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von lustvollen Alternativen zu Alkohol
Alkoholprävention 6. Primarklassen	14	490.00	<ul style="list-style-type: none"> - Wissensvermittlung - Stärkung Konsumkompetenzen
Flimmerpause fand vom 5. bis 11. Juni 2017 statt	30	1'050.00	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Medienkompetenzen - Diskussion zu bildschirmfreier Freizeitgestaltung - Thematisierung von «safer use»
Sackgeldbörse	40	1'400.00	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Generationendialogs - Sinnvolle Freizeitbeschäftigung - Stärkung von Schutzfaktoren
Diverse Projekte/Angebote - Mädchenpowertag - Ausflüge - Projekt Halfpipe - Ferienplausch - Partys - Henna-Tattoo - Posten Velorallye - Etc.	242	8'470.00	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipative Angebote/Projekte, die Schutzfaktoren stärken - Sinnvolle und suchtmittelfreie Freizeitbeschäftigungen

Vernetzung	131	4'585.00	
Kantonale und regionale Fachgruppen – Fachgruppe für Arbeit mit Mädchen – Zürcher Oberländer Jugendarbeiter/innen-Kreis – Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland	40	1'400.00	– Austausch von Fachwissen – «Best practice»
Gemeinde Weisslingen – Runder Tisch Wislig – Schulleitungen – Schulsozialarbeit – Vereine – Sicherheitsdienst – Kapo – Etc.	91	3'185.00	– Austausch von Informationen und Fachwissen – Austausch zu bestehender oder geplanter Präventionsarbeit – Koordination von Angeboten – Koordinierte Reaktion auf aktuelle Themen – Nutzung von Synergien
Jugendberatung	56	1'960.00	– Unterstützung bei persönlichen Schwierigkeiten – Triage – Beratung und Information zu Suchtmitteln/Suchtverhalten
Aufsuchende Jugendarbeit	35	1'225.00	– Informieren über Angebote – Beziehungsarbeit
Total¹	818	28'630.00	

6. Übrige Leistungsbereiche des Vereins Jugendarbeit Weisslingen im Sinne der vom Bund empfohlenen Jugendförderung

6.1. Beschreibung der Leistungen im Bereich Jugendarbeit

Der Verein Jugendarbeit Weisslingen hat im ersten Betriebsjahr viele Projekte im Sinne der Jugendförderung erfolgreich lanciert. Der jungen Dorfbevölkerung sollen auch in Zukunft sinnstiftende Freizeitaktivitäten ermöglicht werden. Darüber hinaus soll der jungen Dorfbevölkerung eine Plattform geboten werden, sich mit den übrigen Dorfbewohnern zu verbinden, im Sinne des angestrebten Legislaturziels 2014–2018. Folgende Aktionen wurden lanciert:

- Sackgeldbörse: Jugendliche helfen Senioren gegen den Erhalt eines Sackgeldes
- Aufbau Projekt Fun-Pipe
- Standaktionen in der Bevölkerung
- Workshops
- Kulturangebote
- Partys
- Ferienangebote
- Treffpunkte
- Fachberatung
- Kontakt mit Eltern und Vereinen
- Allgemeine Vernetzung

¹ Es ist davon auszugehen, dass sich die Leistungen in den einzelnen Bereichen erhöhen werden, da die Aufbauarbeit einen erhöhten Administrations- und Organisationsaufwand zur Folge hat.

6.2. Prognostizierte künftige Kosten

Für das Jahr 2017 legte der Vereinsvorstand dem Gemeinderat im Januar 2017 ein Budget zur Kenntnis vor, das mit Gesamtausgaben von CHF 95'990.00 ein Defizit von CHF 27'990.00 aufweist. CHF 8'000.00 erhofft der Verein aus der gegenwärtig laufenden, intensiven Fundraising-Aktion in der gesamten Dorfbevölkerung von Weisslingen gewinnen zu können. Das restliche Betriebsdefizit wird aus dem Projekt-saldo des letzten Jahres gedeckt.

Ebenfalls im Januar 2017 legte der Verein dem Gemeinderat ein prognostiziertes Budget 2018 mit einem Gesamtaufwand von CHF 129'000.00 vor. Die steigenden Kosten gegenüber 2017 wurden insbesondere mit der Miete eines Jugendraumes und dem notwendigen Ausbau der Angebote begründet. CHF 9'000.00 der Kosten sollten über weitere eigene intensivierte Fundraising-Bemühungen gedeckt werden können. Somit bliebe ein Aufwand von CHF 120'000.00, der aus öffentlichen Geldern zu decken wäre.

Basierend auf die Diskussion im Gemeinderat und seiner Haltung über die Fortführung der Jugendarbeit in der Gemeinde Weisslingen und der darauffolgenden Besprechung zwischen dem zuständigen Gemeinderat und dem Vorstand des Vereins Jugendarbeit überprüfte letzterer das prognostizierte Budget 2018 im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen. Mit Brief vom 12. Juni 2017 erläutert der Vorstand die überprüften Voranschlagszahlen 2018. In diesem Schreiben wird erklärt, dass trotz grosser Sparbemühungen und intensivem Fundraising für eine vernünftige und wirkungsvolle Jugendarbeit ein minimales Jahresbudget von CHF 110'000.00 notwendig sei. Aufgrund dieser Überlegungen legt der Verein Jugendarbeit folgendes Budget 2018 vor:

Leistungsbereich	Stunden (h)	Personal CHF	Material/Infra- struktur CHF	Total CHF
Suchtprävention	800	26'358.00	2'200.00	28'558.00
Partizipative Projekte	500	19'100.00	1'200.00	20'300.00
Workshops	150	5'730.00	1'000.00	6'730.00
Prävention in der Schule	40	1'528.00	0.00	1'528.00
Projekt-, Kultur- und Sportangebote	567	21'659.40	2'000.00	23'659.40
Sport-Nights	150	5'730.00	400.00	6'130.00
Kulturangebote (Kino, Kochen, Spiele, Workshops)	187	7'143.40	1'000.00	8'143.40
Partys	80	3'056.00	400.00	3'456.00
Ferienangebote	100	3'820.00	200.00	4'020.00
Sackgeldbörse	50	1'910.00	0.00	1'910.00
Treffpunkte	500	19'100.00	13'040.00	32'140.00
Jugendtreff Mittwoch	250	9'550.00	6'520.00	
Jugendtreff Freitag	250	9'550.00	6'520.00	32'140.00
Aufsuchende Jugendarbeit	50	1'910.00	0.00	1'910.00
Fachberatung	50	1'910.00	0.00	1'910.00
Eltern	25	955.00	0.00	955.00
Vereine	25	955.00	0.00	955.00
Jugendberatung	100	3'820.00	0.00	3'820.00
Vernetzung	100	3'820.00	100.00	3'920.00
Gemeinde	50	1'910.00	100.00	2'010.00
Bezirk	30	1'146.00	0.00	1'146.00
Kanton	20	764.00	0.00	764.00
Administration/Unterhalt	250	9'550.00	1'500.00	11'050.00
Total	2'470	88'127.40	18'840.00	106'967.40

Die Fundraising-Aktion 2016 in der Weisslinger Bevölkerung hat gezeigt, dass mit eigenen Gönneranstrengungen pro Jahr nicht mehr als CHF 6'000.00 gewonnen werden können, so dass ein Fehlbetrag von CHF 110'000.00 notwendigerweise von der öffentlichen Hand zu tragen sei.

Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass der jährliche Beitrag auf CHF 95'000.00 plafoniert werden muss. Der Verein Jugendarbeit hat seine Aktivitäten so auszurichten, dass der Betrag der Gemeinde die Kosten deckt. Der Gemeinderat schlägt dem Verein vor, insbesondere im Bereich der Personaleinstellung zurückhaltend zu agieren. Darüber hinausgehende Aufwendungen müssen mit anderen Finanzmitteln gedeckt werden. Deren Beschaffung ist jedoch Aufgabe des Vereins.

7. Zusammenfassung

Die Jugendarbeit und deren Fortführung sind unbestritten. Der bisherige Verlauf der Jugendarbeit in unserer Gemeinde zeigt deutlich, dass auf eine entsprechende Arbeit nicht verzichtet werden kann. Anders als in der letzten Dekade ist mit dem Konzept des Vereins Jugendarbeit Weisslingen (jawi) eine Organisationsform gefunden worden, die im ersten Betriebsjahr erstaunlich erfolgreich umgesetzt werden konnte und bereits beachtenswerte Resultate zeigt. Unter anderem zeigt der Verein im Umfeld der weiteren Vereine im Dorf und in der Suchtprävention positive Wirkungen, auf die nicht mehr verzichtet werden kann. Somit kann mit dieser Vorlage zur Weiterführung der Jugendarbeit auch der Abschluss des Konzepts «Wislig luegt ane» begründet werden.

Mit einer Erhöhung des Gemeindebeitrags auf CHF 95'000.00 liegen die Kosten deutlich unter dem Finanzniveau der alten Jugendarbeit, bei gleichzeitig spürbar erhöhter Effektivität und Nachhaltigkeit. Mit dem Verein Jugendarbeit Weisslingen hat die Gemeinde einen Partner gefunden, der Aufgaben wie die Personalführung kompetent ausführt und mit einer grossen Kostentransparenz und gutem Reporting vertrauenswürdig agiert.

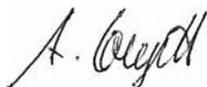
Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Kredit von jährlich CHF 95'000.00 an den Verein Jugendarbeit zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen (Jugendarbeit 2018+) wird bewilligt.
2. Die Weisung wird an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der finanziellen Angemessenheit und der rechnerischen Richtigkeit weitergeleitet.
3. Der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017 wird beantragt, den wiederkehrenden Gemeindebeitrag von CHF 95'000.00 an den Verein Jugendarbeit zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen ebenfalls zu bewilligen.

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiber:



Andrea Konzett



Silvano Castioni

Weisslingen, 20. Juni 2017

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION, 8484 WEISSLINGEN

13.08 Fürsorge, Sozialwesen – Jugendfürsorge Kreditbegehren von jährlich CHF 95'000.00 zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen (Jugendarbeit 2018+)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für ein jährliches Kreditbegehren über CHF 95'000.00 an den Verein Jugendarbeit zur Weiterführung der Jugendarbeit Weisslingen (Jugendarbeit 2018+) geprüft.

Der Verein Jugendarbeit führt seit Januar 2016 im Auftrag der Gemeinde eine professionelle Jugendarbeit. Zu den Hauptaufgaben zählen die aktive Suchtprävention (Kantonaler Auftrag) und der Ermöglichung sinnstiftender Freizeitaktivitäten für die junge Dorfbevölkerung. Zur Deckung der jährlichen Kosten bzw. des Betriebsdefizits soll ein jährlich wiederkehrender Gemeindebeitrag von CHF 95'000.00 beschlossen werden. Falls der Antrag des Gemeinderats so angenommen wird, ergibt sich daraus eine jährliche finanzielle Verpflichtung bis ein aufhebender Beschluss gefällt wird.

Die Rechnungsprüfungskommission anerkennt grundsätzlich die Arbeit des Vereins Jugendarbeit und die damit verbundene Gemeindeverpflichtung, das Betriebsdefizit abzudecken. Wir empfehlen aber der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017, diese Ausgabe nicht als fixe Verpflichtung zu formulieren, sondern den Finanzbedarf jährlich aufgrund des Budgets des Vereins Jugendarbeit neu zu überprüfen und durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Gemeindebudgets genehmigen zu lassen.

Das dem diesem Kreditbegehren zugrunde liegende Budget 2018 des Vereins Jugendarbeit rechnet mit einer Deckungslücke von CHF 110'517.40, der Gemeinderat möchte jedoch sein Engagement auf CHF 95'000.00 beschränken. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt deshalb, sollte das Kreditbegehren angenommen werden, dass vom Verein Jugendarbeit ein auf diesen Betrag angepasstes Budget vorgelegt wird, in dem gezeigt wird, wo konkret Einsparungen vorgenommen werden, damit nicht am Ende des Jahres ein weiterer Kredit der Gemeinde notwendig wird.

Weisslingen, 21. August 2017

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Roland Bischofberger

Die Aktuarin



Julia Bolzern

13.00 Fürsorge, Behörden und Institutionen Totalrevision Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon (sdbp), Verabschiedung

Ausgangslage

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes (nGG) hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Im Fokus der Revision standen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere das nGG. Zudem wurden der Kostenteiler, das Angebot, die Standortfrage und Namensgebung geprüft. Des Weiteren wurden im Rahmen der Überarbeitung der Statuten die Organisationsstruktur sowie die Kompetenzen des Zweckverbandes überprüft und wo notwendig angepasst.

Der Vorstand des Zweckverbandes sdbp hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 die revidierten Verbandsstatuten zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Er beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten bis Ende 2017 zu genehmigen.

Neue Verbandsstatuten

Im Anhang befindet sich der erläuternde Bericht zu den neuen Verbandsstatuten (Anhang 1) und eine Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten (Anhang 2).

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH und der erläuternde Bericht werden im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Annahme der neuen Verbandsstatuten.

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:



Andrea Conzett

Gemeindeschreiber:



Silvano Castioni

Weisslingen, 30. Mai 2017

Anhang 1

Beleuchtender Bericht zuhanden der Verbandsgemeinden**Inhaltsverzeichnis**

A	Ausgangslage	13
B	Thematische Grundsatzfragen	14
C	Rechtsgrundlage: das neue Gemeindegesetz	15
D	Eckwerte der revidierten Statuten	16
E	Vorprüfung und Vernehmlassung	18
F	Weiteres Vorgehen	19
G	Antrag an die Verbandsgemeinden	19

A Ausgangslage**1. Anlass der Statutenrevision**

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH (ZV sdbp). Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht und bietet ferner freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 ist die KESB Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010. Diese wurden, bedingt durch die organisatorische Integration der KESB, in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Vorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Zweckverbandsstatuten zu reflektieren. Im Fokus der Revision standen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem wurden der Kostenteiler, das Angebot, die Standortfrage und die Namensgebung geprüft.

Der Vorstand ist zudem bestrebt, die noch jungen Strukturen und Abläufe des Sozialdienstes, insbesondere im Bereich der Schnittstellen zur KESB, zu optimieren. Deshalb wurden im Rahmen der Überarbeitung der Statuten die Organisationsstruktur sowie die Kompetenzen des Zweckverbands überprüft.

2. Projektgruppe

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten und des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung hat der Vorstand eine Projektgruppe beauftragt. Diese setzt sich aus zwei Mitgliedern des Geschäftsleitenden Ausschusses (Politik), einem Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses (Verwaltung), zwei Gemeindevertretern und dem KESB-Präsidenten zusammen. Die Projektgruppe hat sich mit Unterstützung einer externen Fachperson den relevanten Themenbereichen der Statutenrevision angenommen.

Der vorliegende Statutenentwurf wiedergibt die gestützt auf die Darlegungen der Projektgruppe und des Geschäftsleitenden Ausschusses gewonnenen Erkenntnisse des Vorstandes und berücksichtigt die Neuerungen, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. Der Entwurf basiert auf den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände.

B Thematische Grundsatzfragen

1. Rechtsform

Der Vorstand hat die Frage geprüft, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben noch die geeignete Rechtsform ist. Hürden oder Nachteile, die sich bei der Aufgabenerfüllung ergeben, die auf die Rechtsform zurückzuführen wären, liessen sich nicht identifizieren. Die bis anhin fehlende Vermögensfähigkeit des Verbandes wird mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben. Ebenso gewährleistet die Rechtsform des Zweckverbandes den Verbandsgemeinden ausgeprägte demokratische Rechte, die ein wichtiges Mitspracherecht in Verbandsangelegenheiten darstellen (im Gegensatz zur Interkommunalen Anstalt). Die Vorzüge einer alternativen Rechtsform überwiegen aus Sicht des Vorstandes nicht. Vielmehr sprechen die grundsätzlich positiven Erfahrungen einer Verbandslösung und die Tatsache, dass sich diese Rechtsform im Bereich Soziales bewährt, für ein Beibehalten der bestehenden Rechtsform.

2. Anzahl Trägerschaften

Der Vorstand spricht sich weiterhin für eine gemeinsame Trägerschaft für den Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH und die KESB Bezirk Pfäffikon ZH aus. Die aktuell gelebte Lösung bietet den Vorteil von Synergien in der Personalführung, ermöglicht die Benützung des gleichen EDV Systems und minimiert Schnittstellen. Der Austausch zwischen den beiden Organisationen hat sich bewährt, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zirka die Hälfte der Klienten sowohl bei der KESB als auch beim Sozialdienst anhängig ist. Auch der Blick über die Bezirksgrenze hinaus lässt keine eigentliche Tendenz in eine favorisierte übergeordnete organisatorische Aufstellung erkennen. Nur in einem Bezirk wird derzeit die Aufteilung des Sozialdienstes und der KESB in zwei Trägerschaften weiterverfolgt.

Internes Optimierungspotenzial besteht und soll im Rahmen der Überarbeitung des Geschäftsreglements adressiert werden. Zusammenfassend ist der Synergiegewinn ein wichtiges Argument für das Festhalten an einer Trägerschaft.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt Zürich angesichts der Komplexität und zur Vereinfachung der Strukturen darauf hingewiesen, die Überlegung einer Trennung der beiden Zwecke in zwei verschiedene Organisationen in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hält, gestützt auf die Darlegungen der Projektgruppe, weiterhin an einer gemeinsamen Trägerschaft fest. Trotz gewisser möglicher Interessenkonflikte aufgrund der Aufsichtsfunktion des KESB-Präsidiums überwiegen die Vorteile eines direkten Austausches und die genannten Synergieeffekte.

3. Standortfrage

Insgesamt zählt der Zweckverband spbd vier Standorte: Den Sozialdienst in Pfäffikon, die Geschäftsstelle in Effretikon, die Geschäftsstelle Sucht in Pfäffikon und die KESB in Illnau. Dies bedeutet einen zusätzlichen wirtschaftlichen sowie personellen Aufwand für die Koordination zwischen den Standorten. Dies wurde in der Vergangenheit wiederholt als Mehraufwand und zu-

sätzliche Inanspruchnahme von (Führungs-)Ressourcen wahrgenommen. Die Projektgruppe hat sich vertieft mit der Zahlenanalyse zu den Standorten befasst.

Für die Beantwortung der Frage, ob sich die jährlichen Extrakosten und der zusätzliche Koordinationsaufwand im Zusammenhang mit dem Führen mehrerer Standorte rechtfertigen lassen, hat die Projektgruppe eine betriebswirtschaftliche und politische Interessenabwägung vorgenommen. Obwohl die betriebswirtschaftliche Zahlenanalyse die Konzentration an einen Standort favorisiert, würde sich insbesondere bei der Verschiebung des Standortes Illnau-Effretikon nach Pfäffikon die Frage nach dem Verbleib der Stadt Illnau-Effretikon und weiterer, kleinerer Gemeinden (politische, geografische und emotionale Komponente) im Zweckverband stellen. Die Standortkonzentration wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Standortfrage von einer Minderheit der Verbandsgemeinden nochmals aufgeworfen. Aus den Antworten ging aber hervor, dass die Standortfrage nicht im Rahmen der Statutenrevision zu beschliessen sei.

C Rechtsgrundlage: das neue Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz (nGG) wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgt auf den 1. Januar 2018. Das neue Gemeindegesetz regelt wie bis anhin den Zweckverband als eine der möglichen Rechtsformen für die interkommunale Zusammenarbeit. Es sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden auch auf die Zweckverbände Anwendung finden, sofern sie mit den Besonderheiten des Zweckverbandes vereinbar sind. Das neue Gemeindegesetz sieht weiterhin vor, dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Verbandsordnung über einen erheblichen organisatorischen Spielraum verfügen. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Tatsache, dass die Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die weiteren Neuerungen sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Für an der Urne beschlossene Erlasse, die Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, ist ein Genehmigungsentscheid des Regierungsrates notwendig.
- Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip für den Gründungserlass sowie für alle grundlegenden Änderungen. Das Gesetz listet auf, in welchen Fällen eine grundlegende Änderung vorliegt, vorbehalten bleiben andere statutarische Regelungen. Die Auflösung des Zweckverbandes kann per Mehrheitsbeschluss erfolgen.
- Das Gesetz unterscheidet zwei unselbständige Antragsrechte der Verbandsgemeinden: Bei Urnenabstimmungen in Verbandsgemeinden (zwingend) und bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (freiwillig).
- Die Gemeinden geniessen einen erweiterten organisatorischen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Organisation und Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung. Nebst der Delegation an die Geschäftsleitung ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich.
- Neu besteht die Möglichkeit, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Geschäftsprüfungsbefugnis einzuführen.
- Der Zweckverband muss seine Erlasse zwingend den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich machen.

D Eckwerte der revidierten Statuten

1. Namensgebung und Zweck

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen «Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH» auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst und ist deshalb offener.

Die Zweckbestimmung wurde präzisiert. Die neuen Statuten verzichten auf die Umschreibung «polyvalent».

Auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wurde auf das explizite Erwähnen der Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke verzichtet. Dies, um eine schleichende Zweckausweitung zu vermeiden. Vorliegend wird die Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke noch als eine dem Hauptzweck untergeordnete Einrichtung angesehen.

2. Integration der KESB Bestimmungen

Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden. Dies widerspiegelt in gewisser Weise die Integration der Organisation KESB in den Zweckverband.

Das Gemeindeamt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorliegende Konstellation eines Zweckverbands mit mehreren Zwecken verschiedene anspruchsvolle Fragestellungen zu klären waren. Dies da in Bezug auf den einen Zweck (Kreisbildung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich) ein Zusammenarbeitszwang besteht.

Insbesondere sehen die Statuten neu als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit kein faktischer Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilausdritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats stehen.

3. Organisationsformen: Mit oder ohne Delegiertenversammlung

Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der Wechsel zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisationsform festgehalten.

4. Publikation und Information

Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse des Zweckverbands über die Internetseite des Zweckverbands. Dies hat den Vorteil, dass die Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt und dass somit Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen.

Die revidierten Statuten statuieren, dass die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personal- und Entschädigungsverordnung etc.) des Zweckverbands jederzeit für die Stimmberechtigten einsehbar sind. Dies erfolgt wie die amtliche Publikation über die Internetseite des Verbands.

5. Kostenteiler

Ursprünglich war vorgesehen, am Kostenteiler für die Finanzierung der nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands festzuhalten. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass vom Wortlaut her die Fälle der KESB nicht umfasst sind. Die Projektgruppe hat sich deshalb der Frage angenommen, ob die Aufteilung der Kosten nur nach den Fällen des Sozialdienstes oder auch der KESB vorgenommen werden soll. Als Folge davon empfiehlt der Verbandsvorstand, die Statuten bezüglich Kostenteiler anzupassen. Neu erfolgt die Finanzierung zu $\frac{1}{3}$ nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu $\frac{1}{3}$ nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu $\frac{1}{3}$ nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig.

Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird.

6. Eigener Verbandshaushalt

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände letztendlich im Interesse der Bevölkerung ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen, fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf 1. Januar 2019 einzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass für eine vorbehaltlose Genehmigung die Statuten festhalten müssen, zu welchen Werten (Restbuchwerten oder zu den Werten nach Neubewertung) allfällige Investitionsbeiträge umgewandelt werden. Im Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist diese Regelung zwar nicht relevant, da die Gemeinden bislang keine Investitionsbeiträge leisteten. Trotzdem wurde eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen.

Der Verbandsvorstand empfiehlt die Umwandlung allfälliger Investitionsbeiträge in Darlehen (statt Beteiligungen) nach Neubewertung vorzusehen. Dadurch würden bestehende Darlehen der Gemeinden bei einem Verbandsaustritt auch nach dem Austritt gemäss vereinbarter Amortisationsdauer weiter zurückbezahlt und eine weitere Regelung betreffend Entschädigung einer austretenden Gemeinde wird hinfällig.

7. Zwingendes Antragsrecht

Geschäfte von grosser Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbands oder andere grundlegende Änderungen der Statuten, betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar. Das nGG sieht deshalb zwingend ein unselbstständiges Antragsrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbstständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

8. Delegation

Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Ge-

schäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Im Sinne eines zeitgemässen Modells sehen die Statuten weiterhin keine Organstellung der Geschäftsleitung vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z. B. Anstellungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Verbandsvorstand selbst fassen.

9. Einführen der revidierten Statuten

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres, d. h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. §179 Abs. 1 nGG). Der Grund dafür besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

E Vorprüfung und Vernehmlassung

1. Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Das Gemeindeamt der Kantons Zürich prüft die Entwürfe der revidierten Zweckverbandsstatuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die revidierten Zweckverbandsstatuten nach den Abstimmungen in den Gemeinden doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 hat das Gemeindeamt zu den totalrevidierten Statuten Stellung genommen. Die Zweckverbandsstatuten entsprachen weitgehend den Anforderungen des kantonalen Gemeindeamtes. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Genehmigungsvorbehalten betreffend die Finanzierung von Betriebskosten und dem Austritt und Umwandlung der Investitionsbeiträge wurden auf Anregung des Gemeindeamtes weitere Genehmigungsvorbehalte und Empfehlungen berücksichtigt. Diese betrafen insbesondere:

- Zweck
- Entschädigung der Verbandsorgane
- Zeichnungsberechtigung
- Offenlegung von Interessenverbindungen
- Abgrenzung von Stellenschaffungskompetenz und Bewilligung Stellenplan
- Beschlussfassung des Verbandsvorstands
- Auflösung

2. Vernehmlassung in den Gemeinden

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Vernehmlassung in den Gemeinden fand parallel statt. Von November 2016 bis Ende Januar 2017 konnten die kommunalen Exekutiven zum Entwurf der revidierten Statuten Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden sind gleichzeitig mit der Stellungnahme des Gemeindeamtes in der Projektgruppe besprochen worden. Aufgenommen wurde insbesondere die Rückmeldungen zum Kostenteiler, die zahlenmässige Hürde für die Ergreifung einer Initiative und die Verlängerung der Frist im Zusammenhang mit der Einberufung des Verbandsvorstands.

F Weiteres Vorgehen

1. Abstimmung in den Verbandsgemeinden im 2017

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Dies bedeutet, dass die revidierten Bestimmungen auf jeden Fall frühestens ab 1. Januar 2019 in Kraft treten können. Der Zeitpunkt der Abstimmung in den Verbandsgemeinden bestimmt jedoch, ob eine Urnenabstimmung notwendig wird oder nicht.

Der Vorstand empfiehlt, dass die Verbandsgemeinden im 2017 über die Statutenrevision abstimmen, da es gemäss geltendem Recht dann noch keine Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden braucht. Sollte sich das Abstimmungsverfahren verzögern und erst im 2018 stattfinden, müssen die revidierten Statuten zwingend mittels Urnenabstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden gutgeheissen werden.

2. Organisationstruktur

Zur Sicherstellung einer rechtmässigen, effizienten und wirkungsorientierten Geschäftsführung dient das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung vom 6. November 2012. Dieses regelt die Organisation des Vorstandes, die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder sowie sein Verhältnis zu den übrigen Zweckverbandsorganen. Die Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden Organisationsstruktur erfolgt nach den Statutengenehmigungen im Frühjahr 2018. Die Kompetenz zum Erlass des Geschäftsreglements liegt beim Vorstand.

G Antrag an die Verbandsgemeinden

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 folgenden Antrag an die Verbandsgemeinden beschlossen:

Den Verbandsgemeinden wird beantragt, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 zu genehmigen.

Die Verbandsgemeinden werden ersucht, die Beschlüsse des zuständigen Organs über die Zweckverbandsstatuten bis Ende 2017 zu erwirken.

Anhang 2

Zweckverbandsstatuten Soziales Bezirk Pfäffikon ZH Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten

Antrag des Vorstandsvorsitzenden an die Verbandsgemeinden vom 29. März 2017

Neue Bestimmungen	Alte Bestimmungen
1. Bestand und Zweck	
<p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg, bilden unter dem Namen «Soziales Bezirk Pfäffikon ZH» auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.</p> <p>²Der Sitz des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH – im folgenden Zweckverband genannt – befindet sich in Pfäffikon ZH.</p>	<p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg, bilden unter dem Namen «Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH» auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt – nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet.</p> <p>²Der Zweckverband führt zudem eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>	<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.</p>
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der Verband unterhält einen polyvalenten Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet sowie eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke führt.</p>
<p>Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>Im Zweckverband «Soziales Bezirk Pfäffikon ZH» wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	
	<p>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.</p>

2. Organisation	Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 7 Entschädigung Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.	
Art. 8 Zeichnungsberechtigung ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam. ² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	
Art. 9 Publikation und Information ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die amtliche Publikation erfolgt über die Internetseite des Zweckverbands. ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	Art. 7 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 10 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>	<p>Art. 9 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>
<p>Art. 12 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 600'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 120'000.00. 	<p>Art. 10 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren; 3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.-; und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.-.
<p>2.2.2. Die Volksinitiative</p>	
<p>Art. 13 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>Art. 11 Gegenstand</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden.</p>
	<p>Art. 12 Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>

	<p>Art. 13 Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeinderat Pfäffikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>
<p>2.3. Die Verbandsgemeinden</p>	<p>Die Verbandsgemeinden</p>
<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung der Statuten; 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. Die Auflösung des Zweckverbands. <p>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten nimmt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes wahr.</p>	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Verbandes.
<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 600'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 120'000.00; 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00; 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 250'000.00; 4. die Festsetzung des Budgets; 5. die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung; 7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 9. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand. 	<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-, mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 300'000.-; 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans. 3. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts. 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets erteilt worden sind.

<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>¹Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. 	<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
<p>2.4. Der Verbandsvorstand</p>	<p>Der Verbandsvorstand</p>
<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei Vertretungen in den Verbandsvorstand.</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>Der Verbandsvorstand besteht aus 24 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet zwei Vertreter in den Verbandsvorstand ab. Zumindest ein Vertreter muss Mitglied der kommunalen Sozialbehörde sein.</p> <p>Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten der Gemeinde Pfäffikon geleitet.</p>
<p>Art. 18 Konstituierung</p> <p>Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p>	
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	
<p>Art. 20 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 	<p>Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

<ol style="list-style-type: none"> 4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmungen der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Aufstockung von Stellen und die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenänderung eingeführt werden müssen; 8. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Behörden- und Ersatzmitglieder; 9. a) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB; b) die Ernennung der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KESB. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes; 4. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 6. das Handeln für den Verband nach aussen; 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; 3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.–; 4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang: <ol style="list-style-type: none"> a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.– im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis maximal Fr. 300'000.–; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000.–; 5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 7. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes; 8. die Bewilligung des Stellenplanes; 9. die Wahl und Entlassung eines Geschäftsleiters; 10. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder.
<p>Art. 21 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 	

<p>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 im Einzelfall bis maximal CHF 300'000.00 pro Jahr und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal CHF 20'000.00 pro Jahr.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00; 4. die Schaffung von Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens, Wert bis CHF 1'000'000.00; 6. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen im Betrag bis CHF 250'000.00. 	
<p>Art. 22 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.</p> <p>³Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.</p>	<p>Art. 19 Aufgabendelegation</p> <p>Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>
<p>Art. 23 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Der Vorstand trifft auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Art. 20 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>

<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>⁴Auf dem Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.</p>	<p>Art. 21 Beschlussfassung</p> <p>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
<p>2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Art. 25 Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Als RPK des Verbandes amtiert die RPK der Gemeinde Pfäffikon ZH. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>
<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>
<p>Art. 27 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>
<p>Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die</p>	

Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	
<p>Art. 29 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
2.6. Prüfstelle	
<p>Art. 30 Aufgabe der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	
<p>Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
3. Personal und Arbeitsvergaben	Personal und Arbeitsvergaben
<p>Art. 32 Anstellungsbedingungen</p> <p>¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.</p>	<p>Art. 25 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern der Verbandsvorstand keine abweichenden Bestimmungen erlässt.</p>
<p>Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>
4. Verbandshaushalt	Verbandshaushalt
<p>Art. 34 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zah-</p>	<p>Art. 27 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>

<p>len, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</p>	
<p>Art. 35 Finanzierung von Betriebskosten</p> <p>¹Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:</p> <p>¹/₃ nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres;</p> <p>¹/₃ nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle;</p> <p>¹/₃ nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat.</p> <p>²Der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe wird den Gemeinden separat verrechnet.</p>	<p>Art. 28 Buchführungsart</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 36 Finanzierung von Investitionen</p> <p>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</p> <p>²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p>Art. 29 Kostenverteiler</p> <p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:</p> <p>¹/₂ nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres; ¹/₂ nach Massgabe der Zahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>
<p>Art. 37 Eigentum</p> <p>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Art. 30 Eigentum</p> <p>Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>
<p>Art. 38 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsrecht).</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 35.</p>	<p>Art. 31 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>
<p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	<p>Aufsicht und Rechtsschutz</p>
<p>Art. 39 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 32 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>

<p>Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.</p> <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p> <p>⁴Für Anordnungen und Erlasse der KESB und der Berufsbeistände bleiben die Bestimmungen des ZGB vorbehalten.</p>	<p>Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>
<p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>Austritt, Auflösung und Liquidation</p>
<p>Art. 41 Austritt</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende</p> <p>a) vollumfänglich aus dem Zweckverband (Sozialdienst und KESB) austreten (Vollaustritt)</p> <p>b) aus dem Teil Sozialdienst austreten (Teilaustritt); oder</p> <p>c) aus dem Teil KESB austreten (Teilaustritt).</p> <p>²Die Austritte gemäss Abs. 1 lit. a und c stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats.</p> <p>³Der Verbandsvorstand kann die Frist gemäss Abs. 1 auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Art. 34 Austritt</p> <p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Präsident des Verbandsvorstands hat einen solchen Austritt den übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt</p>
<p>Art. 42 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung einer ²/₃-Mehrheit der Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p>	<p>Art. 35 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den geleisteten Beiträgen gemäss Art. 32.</p>

<p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Art. 35.</p>	
<p>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 43 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zum hypothekarischen Referenzzinssatz verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>	
<p>Art. 45 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 sowie die Statutenergänzung vom 1. August 2012 aufgehoben.</p>	<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten ersetzen den Vertrag über den Zweckverband «Sozialdienst des Bezirkes Pfäffikon» vom 7. April 1992.</p>

	Ergänzungen der Statuten
	Name
	<p>Art. 1 Die politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenbergr, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.</p>
	<p>Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>
	<p>Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.</p>
	Aufgaben und Zuständigkeiten
	<p>Art. 4 Die KESB des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>
	<p>Art. 5 Der Verbandsvorstand ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder. Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.</p>
	<p>Art. 6 Der Erlass des Stellenplans fällt in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder. Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und regeln ihre Arbeitsverhältnisse. Bis Ende September 2012 ist dafür die Präsidentin oder der Präsident der KESB zuständig. Für das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26 der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.</p>
	Aufsicht
	<p>Art. 7 Der Verbandsvorstand beaufsichtigt die KESB. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● den Standort der KESB,

	<ul style="list-style-type: none"> ● die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen, ● die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8.
	Kostenverteiler
	<p>Art. 8 Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich nach dem bisherigen Kostenverteiler gemäss Art. 30 der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.</p>
	Statutenrevision
	<p>Art. 9 Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 17 der Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH, vom 1. Januar 2010. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	Austritt
	<p>Art. 10 Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreis beschliessen. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	Schluss- und Übergangsbestimmungen
	<p>Art. 11 Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg auf 1. August 2012 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
	<p>Art. 12 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Vorstand sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p>
<p>Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [Datum Gemeindeversammlungen bzw. Parlamentsentscheide] Die Präsidentin/Der Präsident ... Die Sekretärin/Der Sekretär ... Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. ... vom ...</p>	

39.04.01 Wasserversorgung Bauabrechnung – Verbindungsleitung Lendikon–Neschwil mit Stufenpumpwerk

An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2015 wurde ein Kredit von CHF 450'000.00 inkl. MWST. für die Erstellung der Verbindungsleitung Lendikon-Neschwil mit Stufenpumpwerk genehmigt. Die Bauarbeiten konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Der Abrechnungsbetrag beläuft sich auf insgesamt CHF 456'397.95 inkl. MWST, womit eine Kostenüberschreitung von CHF 6'397.95 ausgewiesen wird.

Die Abrechnung sieht wie folgt aus:

Rng.	Arbeitsgattung/Unternehmer	Effektive Kosten	Bewilligter Kredit	Differenz
	Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2015 Verbindungsleitung und Neubau Stufenpumpwerk Neschwil		450'000.00	
	Tiefbauarbeiten Weilenmann AG, Effretikon			
1	1. Teilzahlung	80'000.00		
2	Schlusszahlung	58'688.30		
		138'688.30	151'515.00	-12'826.70
	Rohrinstallationen Meta-Bau GmbH, Elgg			
3	1. Teilzahlung	75'600.00		
4	2. Teilzahlung	50'760.00		
5	3. Teilzahlung	8'000.00		
6	Schlusszahlung	23'977.85		
7	Unterstützung Brunnenmeister	821.35		
8	von Arx Hinwil AG Grabenloser Leitungsbau	9'325.95		
		168'485.15	142'226.00	26'259.15
	Pumpe Häny AG, Jona			
9	Pumpe	6'534.00		
10	Inbetriebnahme Pumpe	486.00		
		7'020.00	7'020.00	0.00
	Elektrische Installationen Trümpy Elektro AG, Weisslingen			
11	Schlussrechnung	6'609.75		
		6'609.75	8'000.00	-1'390.25
	Steuerungsanlage Rittmeyer AG, Baar			
12	1. Teilzahlung	19'620.00		
13	2. Teilzahlung	39'240.00		
14	3. Teilzahlung	6'540.00		
15	Regiearbeiten	8'084.90		
		73'484.90	73'364.00	120.90
	Übertrag	394'288.10	382'125.00	12'163.10

Rng.	Arbeitsgattung/Unternehmer	Effektive Kosten	Bewilligter Kredit	Differenz
	Übertrag	394'288.10	382'125.00	12'163.10
	Ingenieurarbeiten ewp AG Effretikon			
16	1. Teilzahlung	9'059.95		
17	2. Teilzahlung	25'049.45		
18	3. Teilzahlung	3'790.80		
19	Regiearbeiten	9'064.05		
20	Regiearbeiten	3'165.20		
		50'129.45	40'000.00	10'129.45
	Verschiedenes Baubewilligungen			
21	Baudirektion Kanton Zürich	1'041.60		
22	Gemeinde Weisslingen	1'400.00		
	Entschädigungen			
23	Stefan Keller	360.00		
24	Thomas Schenkel	380.00		
25	Ernst Aepli	870.00		
26	Evi Bienz	300.00		
	ewp AG Effretikon			
27	Katasterkopie	75.60		
	Notariat Illnau			
28	Grundbuchauszug	45.00		
29	Dienstbarkeitsvertrag	322.00		
30	Dienstbarkeitsvertrag	322.00		
31	Dienstbarkeitsvertrag	322.00		
	Bachema AG			
32	Wasserproben	4'426.40		
	Entschädigungen Durchleitung			
33	Ernst Aepli	1'060.60		
34	Alice Bärtschi-Spörri	532.20		
35	Hans Bienz	523.00		
		11'980.40	27'875.00	-15'894.60
	Total Bauabrechnung	456'397.95	450'000.00	6'397.95

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Bauabrechnung für die Verbindungsleitung Lendikon–Neschwil mit Stufenpumpwerk von CHF 456'397.95 wird genehmigt.
2. Die Weisung wird an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der finanziellen Angemessenheit und der rechnerischen Richtigkeit weitergeleitet (bereits erfolgt).
3. Der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017 wird beantragt, die Bauabrechnung ebenfalls zu genehmigen.

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiber:



Andrea Conzett



Silvano Castioni

Weisslingen, 22. August 2017

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION, 8484 WEISSLINGEN

39.04.1 Wasserversorgung

Verbindungsleitung Lendikon–Neschwil mit Stufenpumpwerk

Genehmigung der Bauabrechnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Kreditantrag über CHF 450'000.00 wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2015 genehmigt.

Die Bauabrechnung schloss mit CHF 456'397.95 ab; der Baukredit wurde somit CHF 6'397.95 überschritten.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017, der Bauabrechnung zuzustimmen.

Weisslingen, 12. August 2017

Rechnungsprüfungskommission

Präsident:

Aktuarin



Roland Bischofberger



Julia Bolzern

10.06 Finanzen

Weisung Einführung HRM2 – Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Ausgangslage und Zielsetzung

Am 20. April 2015 hatte der Kantonsrat des Kantons Zürich das neue Gemeindegesetz beschlossen und am 7. November 2016 die entsprechende Gemeindeverordnung genehmigt. Diese Erlasse werden per 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Dabei werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Die Einführung der neuen Rechnungslegung «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2» (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen.

HRM2 ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungslegungsmodells. Diese wurde nötig, um die Wünsche und Erwartungen an ein zeitgemässes Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse, hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zu der genannten Weiterentwicklung geführt.

Andere Kantone haben bereits ihre Rechnungslegung angepasst. Im Kanton Zürich haben in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich einige wenige Pilotgemeinden (Winterthur, Gossau, Pfäffikon, Schlieren, etc.) bereits auf HRM2 umgestellt. Für diese vorgezogene Umstellung wurde mit den Pilotgemeinden eine Projektvereinbarung getroffen.

Der offizielle Termin für die Umstellung aller verbleibenden Gemeinden wurde durch das Gemeindeamt auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Das bedeutet, dass der Voranschlag 2019, welcher im 2018 verabschiedet wird, bereits auf Basis der neuen Rechnungslegung erfolgen wird. Der erste Rechnungsabschluss wird demzufolge anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

Grundsätze von HRM2

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage «true and fair view-Prinzip».
- Freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.
- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Festlegung der Aktivierungsgrenze von CHF 50'000.00 für Mobilien und Immobilien. Der genannte Wert wurde als Obergrenze festgelegt.
- Veröffentlichung der folgenden Finanzkennzahlen im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag: Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Nettoverschuldungsquotient, Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner.

Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)

Gemäss *1 § 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Gemeindegesetzes steht es den Gemeinden grundsätzlich offen, das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Erstellungskosten spä-

testens ab 1986 neu zu bewerten. Gemäss den Schlussbestimmungen der Gemeindeverordnung *2 § 49 hat das Budgetorgan zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

**1 §179 Gemeindegesetz: Die Gemeinden erstellen auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz wie folgt:*

- a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.
- b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.
- c. Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.

Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

**2 § 49 Gemeindeverordnung: Das Budgetorgan hält in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.*

Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Mit der neuen Gesetzgebung muss der Buchwert des Verwaltungsvermögens auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Bis anhin wurde das Verwaltungsvermögen bis auf wenige Ausnahmen zu 10 Prozent (Immobilien), respektive zu 20 Prozent (Mobilien), degressiv abgeschrieben. Damit wurden gegenüber dem aktuellen Nutzungswert hohe Reserven geschaffen.

Für die Gemeinde Weisslingen ergibt sich durch die neuen Bewertungsvorschriften des Verwaltungsvermögens eine grosse Veränderung zur heutigen Rechnungslegung. Neu wird das allgemeine Verwaltungsvermögen nach dem Nutzwert und nicht mehr nach finanzrechtlichen Kriterien bewertet.

Der Nutzwert des Verwaltungsvermögens würde in Zukunft deutlich höher sein als der Wert nach heutigem Finanzrecht. Konkret schätzt der Gemeinderat aufgrund der Erfahrungen der Pilotgemeinden und spezifischen Parametern in Weisslingen, dass die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu einer Aufwertung von rund 12 Mio. CHF führen würde. Die Aufwertung hätte zur Folge, dass neben dem Verwaltungsvermögen auch das Eigenkapital um den genannten Betrag ansteigen würde.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung aus folgenden Gründen, auf die freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten:

- Die Bilanz ist einfacher und verständlicher zu lesen als mit Aufwertung.
- Eine Aufwertung von Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich umstritten, da kein Markt für solches Vermögen besteht.
- Es ist nicht sinnvoll bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte wieder einzubringen und danach erneut abzuschreiben.
- Mit dem Verwaltungsvermögen würde auch das Eigenkapital in gleichem Masse ansteigen.
- Dieses höhere Eigenkapital würde eine höhere Substanz bzw. mehr Spielraum (Druck auf Steuerfuss) vortäuschen, welcher effektiv gar nicht vorhanden ist.

Gründe, welche für eine Neubewertung sprechen:

- Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt das Ziel, ein möglichst transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzugeben.
- Daneben steigert die einheitliche Bewertung/Vergleichbarkeit die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens.
- Bei Verzicht auf die Neubewertung würden sich die Abschreibungen vorerst deutlich reduzieren, was zu höheren Ertragsüberschüssen führen kann, was auch einen Druck auf den Steuerfuss bewirken könnte.

Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Bewertung beim Übergang auf HRM2 ab (mit oder ohne Restatement). Vielmehr ist die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (cash flow) dafür verantwortlich.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Mai 2017 die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zuhanden der Gemeindeversammlung abgelehnt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte nicht nochmals freiwillig aufzuwerten und danach erneut abzuschreiben.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Das Verwaltungsvermögen wird für die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nicht neu bewertet. Dieser Beschluss wird an die RPK weitergeleitet und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017 verabschiedet.
2. Die neue Rechnungslegung ist erstmals für den Voranschlag 2019, welcher im 2018 verabschiedet wird, anzuwenden.

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiber:



Andrea Konzett



Silvano Castioni

Weisslingen, 2. Mai 2017

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION, 8484 WEISSLINGEN

10.06 Finanzen

Einführung von Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss des Gemeinderats betreffend Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens vom 2. Mai 2017 geprüft.

Das Gemeindegesetz und die dazu gehörende Verordnung verpflichten die Gemeinden zur Einführung des HRM2 per 01.01.19. Die Vorschriften dazu beinhalten u.a., dass die Gemeindeversammlung entscheiden kann, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet werden soll oder nicht. Der Gemeinderat hat dazu die finanziellen Auswirkungen dieses Entscheides, insbesondere Bilanzwerte mit und ohne Neubewertung sowie Abschreibungen mit und ohne Neubewertung darzulegen.

Ob diese Neubewertung durchgeführt wird oder nicht ändert nichts am Bestand der liquiden Mittel. Der Betrag einer allfälligen Aufwertung wird dem Eigenkapital zugeschlagen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt daher der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017, dem Beschluss des Gemeinderats, das Verwaltungsvermögen per 01.01.19 nicht neu zu bewerten, zuzustimmen.

Weisslingen, 21. August 2017

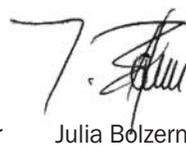
Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Roland Bischofberger

Die Aktuarin



Julia Bolzern

16.01 Gemeindeorganisation; Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Neue Gemeindeordnung: Letzte Anpassungen und beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 14. Juli 2017 hat der Gemeinderat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage der neuen Gemeindeordnung beraten. Dabei wurde die Neuformulierung des Artikels 39 (Aufgaben der Bau- und Werkkommission) zurückgestellt. Mittlerweile konnte zusammen mit dem Gemeindeamt eine Formulierung gefunden werden, die die Aufgaben im Sinne einer selbständigen Kommission mit eigener Entscheidungsbefugnis festsetzt. Ebenso musste in Art. 38 Abs. 2 eine Präzisierung vorgenommen werden, um dem Art. 51 Abs. 2 neues Gemeindegesetz Genüge zu tun.

Des Weiteren legt der Gemeindepräsident den beleuchtenden Bericht zur neuen Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung vor.

Erwägungen

Gemäss Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung sind der Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Gemäss Art 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung erfolgt für alle der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte eine Vorberatung in der Gemeindeversammlung.

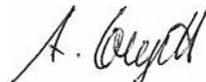
Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Änderungen in den Artikeln 38 Abs. 2 und 39 der neuen Gemeindeordnung werden genehmigt.
2. Die neue Gemeindeordnung und der beleuchtende Bericht werden genehmigt.
3. Die neue Gemeindeordnung und der beleuchtende Bericht werden der Gemeindeversammlung vom 18. September 2017 zur Vorberatung vorgelegt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 verabschiedet.

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiber:



Andrea Konzett



Silvano Castioni

Weisslingen, 22. August 2017

Vorberatung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung Gemeinde Weisslingen samt erläuterndem Bericht gemäss Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der Gemeinde Weisslingen

Beleuchtender Bericht zuhanden der Urnenabstimmung am 26. November 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	41
1. Anlass Totalrevision der Gemeindeordnung	41
2. Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung	41
3. Vorprüfung und Vernehmlassung	41
II. Grundsätze der neuen Gemeindeordnung	42
4. Die Grundsätze im Einzelnen	42
III. Die einzelnen Bestimmungen	43
5. Aufbaustruktur der neuen Gemeindeordnung	43
6. Zu den einzelnen Bestimmungen	43

I. Ausgangslage

1. Anlass Totalrevision der Gemeindeordnung

Das bestehende Gemeindegesetz des Kantons Zürich datiert aus dem Jahr 1926. Die gesellschaftliche Entwicklung und die heutige Aufgabenstellung und -wahrnehmung der Gemeinden haben sich seit dem so stark verändert, dass das bestehende Gemeindegesetz nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt. Der Regierungsrat nahm dies zum Anlass, das Gemeindegesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Der Kantonsrat genehmigte am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz (nGG) und am 7. November 2016 die dazugehörige Verordnung. Beide Erlasse werden am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Umsetzung des neuen Rechts wird die Gemeinden in den nächsten Jahren stark fordern. Der Handlungsbedarf für die Gemeinden wird dabei wesentlich sein. Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes müssen bis im 2022 umgesetzt werden. Dies bedingt eine Überprüfung aller kommunalen Erlasse mit entsprechenden Anpassungen und – wo notwendig – die Ausarbeitung neuer oder die (Total-)Revision bestehender Erlasse. Diese Konstellation nahm der Gemeinderat von Weisslingen zum Anlass, die heutige Gemeindeordnung total zu überarbeiten, zumal dieser Erlass sozusagen die Gemeindeverfassung bildet und Grundlage für alle darauf abstützende Gemeindeerlasse ist. Auch wenn das neue Gemeindegesetz die Anpassung der Gemeindeordnung bis 2022 postuliert, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, so schnell als möglich eine neue Gemeindeordnung per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen, um so eine breit abgestützte Grundlage für die Führung und Organisation der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung zu haben, damit die zukünftigen Herausforderungen bewältigt und die Aufgabenerfüllung wahrgenommen werden können.

2. Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung

Nach Annahme des neuen Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat erarbeitete das Gemeindeamt eine Mustergemeindeordnung und stellte diese allen Gemeinden zur Verfügung. Sie diente auch dem Gemeinderat als Vorlage für die neue Gemeindeordnung (nGO). In mehreren Sitzungen wurde sodann der neue Erlass ausgearbeitet. Der Gemeinderat liess sich dabei vom Leitbild, von Anliegen aus der Bevölkerung und den Anforderungen an eine moderne und zeitgemässe Gemeindeverwaltung leiten. Im Zuge dessen wurden z. T. Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnung übernommen oder es kamen neue Artikel hinzu.

3. Vorprüfung und Vernehmlassung

Am 4. April 2017 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden des Gemeindeamtes zur Vorprüfung. Mit selben Beschluss schickte der Gemeinderat den Erlassentwurf in die Vernehmlassung. Diese dauerte vom 27. April bis 28. Mai 2017.

Am 10. Mai 2017 traf der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts ein. Die darin gemachten Bemerkungen und Anpassungsvorschläge wurden vom Gemeinderat vorbehaltlos akzeptiert und sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Nebst der allgemeinen Vernehmlassungspublikation wurden die Ortsparteien und die Schule speziell eingeladen. Teilgenommen an der Vernehmlassung haben schliesslich die SVP, die SP, die GLP, das WF und die Schule Weisslingen, vertreten durch die Schulpflege. Ebenso äusserte sich eine Privatperson zum Vernehmlassungsentwurf. Der Gemeinderat hat anschliessend an einer a. o. Sitzung die Ergebnisse der Vernehmlassung beraten. Etliche Anträge wurden angenommen und berücksichtigt. Andere Anträge oder Anregungen wurden verworfen. Im Detail hat der Gemeinderat 22 Anträge angenommen, 43 mussten verworfen werden.

Im Gesamten betrachtet waren folgende Themenbereiche stärker umstritten:

- Wahl der Schulpräsidentin resp. des Schulpräsidenten an der Urne;
- Vorberatung der Urnengeschäfte in der Gemeindeversammlung;
- Finanzbefugnisse zwischen Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung und Gemeindebehörden;
- Anstellungskompetenz des Gemeinderats;
- Allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats.

II. Grundsätze der neuen Gemeindeordnung

Der Leitgedanke des neuen Gemeindegesetzes wird im Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat wie folgt umschrieben:

«... Die neue Kantonsverfassung hat die Stellung der Zürcher Gemeinden gestärkt. Nach dem Willen des Verfassungsgebers sind die Gemeinden demokratisch konstituierte Selbstverwaltungskörperschaften mit einer starken Integrationsfunktion für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Dieser Grundhaltung ist auch das neue Gemeindegesetz verpflichtet. Es gewährt den Gemeinden in verschiedenen Bereichen grössere Freiheiten. Gleichzeitig haben die Gemeinden mehr Verantwortung für die Gestaltung ihrer Zukunft und ihr finanzielles Handeln zu übernehmen...»

Und weiter:

«... Die Zürcher Gemeinden sollen mit einer zeitgemässen Organisation, die auf Bewährtem aufbaut und Neues aufnimmt, die Zukunft gestalten können. Die Gesetzesvorlage stellt dafür die Werkzeuge zur Verfügung und soll den Gemeinden als Kompass dienen, wie sie ihre Aufgaben im Dienste der Bevölkerung am besten erfüllen können...»

4. Die Grundsätze im Einzelnen

Diese Vorstellung hat der Gemeinderat aufgegriffen und in der neuen Gemeindeordnung konkretisiert. Die Konkretisierung findet ihren Niederschlag in folgenden Grundsätzen wieder:

Geschäftsleitungsmodell der Verwaltung

Per 1. März 2017 hat sich die Gemeindeverwaltung eine neue Führungsstruktur gegeben. Damit sollen die Kompetenzen der Behörden und des Gemeindepersonals gestärkt, die Organisation flexibler gestaltet und die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Verwaltung verbessert werden. Diese Zielsetzungen sind in der neuen Gemeindeordnung (nGO) in verschiedenen Artikeln umgesetzt. Namentlich wurden die Kompetenzen so verortet, dass eine bessere Trennung zwischen operativ-administrativen und strategisch-politischen Aufgaben erfolgt. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und der Exekutive in der Auftragserfüllung gestärkt werden.

Zusammensetzung Gemeinderat

Die Anzahl Gemeinderäte wurde auf 6 belassen. Diskutiert wurde die Herabsetzung auf 5 Mitglieder. Der Gemeinderat erachtete aber eine Verkleinerung des Gremiums als nicht opportun. Die Miliztauglichkeit soll erhalten bleiben und die Rekrutierung geeigneter Personen soll nicht durch zu hohe Pensen erschwert werden. Die Tragbarkeit dieses Nebenamtes ist sicherzustellen.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen wurden zu Gunsten des Gemeinderats und der Urnenabstimmung geändert. Ein Vergleich mit diversen anderen Gemeinden hat gezeigt, dass die Finanzkompetenzen der Exekutive z. T. wesentlich höher sind als in Weisslingen. Auch die Entwicklung der Aufgaben der Gemeinde und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen verdeutlichen, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit und Flexibilität die Finanzbefugnisse erhöht werden müssen.

Die Beteiligung an Gemeindeversammlungen ist in den letzten Jahren gesunken und liegt in Weisslingen im Durchschnitt bei unter 5 %. Hingegen beteiligen sich an der Urne 40–50 % der Wählerinnen und Wähler an Wahlen und Abstimmungen. Um die Akzeptanz von Finanz- und Sachentscheidungen bei der Bevölkerung zu erhöhen und um zu verhindern, dass bei Gemeindeversammlungen einzelne Interessengruppen stark mobilisieren und einen nicht repräsentativen Entscheid herbeiführen, sind die Schwellenwerte für Kreditbegehren an der Urne spürbar heruntergesetzt worden und weitere Befugnisse von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben worden.

Selbständige Kommissionen und Ausschüsse

Die Bau- und Planungskommission und die Werkkommission werden vereint zur Bau- und Werkkommission. Diese Zusammenlegung drängte sich auf, da einerseits aus inhaltlicher Sicht einzelne Aufgaben grosse Schnittstellen zwischen Bau- und Werkfragen aufweisen. Andererseits kann der administrative Aufwand durch die Fusion der Kommissionen verkleinert werden und die Geschäfte können abgestimmter behandelt und entschieden werden.

Von der Einführung weiterer Kommissionen hat der Gemeinderat bewusst Abstand genommen. Es ist heute schon nicht einfach, Kommissionen mit geeigneten und interessierten Personen zu besetzen. Der Trend in den Gemeinden geht dahin, die Anzahl von Kommissionen stark zu verkleinern. Damit kann auch der Aufwand (finanziell und personell) in der Verwaltung reduziert werden.

Ausschüsse sollen eine verstärkte Rolle bei grösseren Aufgaben spielen. Im Sinne des Projektmanagements sind solche Ausschüsse für eine befristete Zeit zu institutionalisieren. Dabei sollen vermehrt Expertinnen bzw. Experten Einsitz nehmen, womit die Wissenskompetenzen solcher Ausschüsse merklich erhöht werden kann. Solche Ausschüsse sind als unselbständige Gremien zu definieren und vom Gemeinderat einzusetzen.

Antragsrecht selbständiger Kommissionen an die Gemeindeversammlung

Das nGG sieht dieses Recht als Kannformulierung vor. Das Antragsrecht der selbständigen Kommissionen wird beibehalten. Dies erfolgt auch im Bewusstsein, dass es vielleicht zu Differenzen zwischen antragstellender Kommission und Gemeinderat kommen kann.

Erteilung des Bürgerrechts

Verschiedene Gerichtsentscheide haben die Problematik einer Ablehnung eines Bürgerrechtsantrages ohne Begründung aufgezeigt. Damit solche Entscheidungen verhindert werden können, soll mit der nGO die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts beim Gemeinderat verortet werden. Als Exekutivgremium kann und muss es sicherstellen, dass Ablehnungen eines Bürgerrechtsantrags begründet werden und damit materiell rekursfähig sind.

III. Die einzelnen Bestimmungen

5. Aufbaustruktur der neuen Gemeindeordnung

Übereinstimmend mit dem neuen Gemeindegesetz ist die neue Gemeindeordnung ein Organisationserlass. Es soll das Zusammenwirken zwischen Stimmvolk, Gemeindeversammlung und den Behörden regeln. Deshalb orientiert sich die neue Systematik an den Organen der Gemeinde. Die Vorlage umfasst fünf Teile mit insgesamt 52 Bestimmungen und ist wie folgt gegliedert:

I. Allgemeine Bestimmungen (3 Artikel)

II. Die Stimmberechtigten (13 Artikel)

1. Abschnitt: Politische Rechte
2. Abschnitt: Urnenwahlen und -abstimmungen
3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

III. Gemeindebehörden (26 Artikel)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Gemeinderat
3. Abschnitt: Eigenständige Kommissionen

IV. Weitere Organe und Einzelämter (8 Artikel)

1. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle
2. Abschnitt: Wahlbüro
3. Abschnitt: Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen (2 Artikel)

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und Art. 2

Anpassung an den Gesetzeswortlaut.

Art. 3

Das neue Gemeindegesetz lässt es offen, ob der Gemeinderat sich als solcher oder als Gemeindevorstand bezeichnen will. Der Gemeinderat hat sich entschieden, den heute gängigen Begriff beizubehalten.

Art. 4

Absatz 3 ist eine Präzisierung im Sinne übergeordneter Gesetzgebung.

Art. 5

Gibt den Gesetzeswortlaut wieder.

Art. 6

Wie in den Grundsätzen dargelegt, werden die Bau- und Planungskommission sowie die Werkkommission zu sammengelegt. Diese «Fusion» erfährt in diesem Artikel ihren Niederschlag.

Die separate Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten wird beibehalten. Somit kann sich eine Person explizit hierfür zur Wahl stellen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass durch die Selbstkonstituierung des Gemeinderats ein Mitglied ungewollt zum Schulpräsidentenamts kommt.

Art. 7

Anpassung an den Gesetzeswortlaut.

Art. 8

In diesem Artikel wird das Verfahren für die stille Wahl konkretisiert und grundsätzlich festgelegt.

Art. 9

Ziff. 2: Die Limite für neue einmalige Ausgaben wurde zu Gunsten der Urnenabstimmung halbiert. In den Jahren 2000 bis 2017 nahmen durchschnittlich rund 3,9 % der Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen teil. Bei Urnenabstimmungen liegt die Stimmbeteiligung in der Regel zwischen 40 und 50 %. Mit der neuen Finanzkompetenz wird sichergestellt, dass finanziell schwerwiegende Entscheide demokratisch breiter abgestützt sind.

Zusätzlich wurde die Bewilligung von Zusatzkrediten gestrichen. Dies erfolgt einheitlich bei allen Organen (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Schulpflege, Bau- und Werkkommission). Damit ist klar, dass all diese Organe Zusatzkredite im gleichen Betragsumfang wie Verpflichtungskredite bewilligen können.

Ziff. 3: § 69 Abs. 1 nGG besagt, dass der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses, der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).

Ziff. 4: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 80 nGG).

Ziff. 5: Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a nGG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung).

Ziff. 6: Art. 84 Abs. 1 und 3 KV in Verbindung mit § 153 nGG legen fest, dass Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden zwingend der Urnenabstimmung bedürfen. Unter Ziff. 7 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 nGG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die nGO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss

Ziff. 7: Gemäss § 162 nGG. sind Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde

erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde betreffen. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 nGG)

Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.

Ziff. 9 bis 13: Ein beträchtlicher Teil des Gemeindevermögens liegt im Finanzvermögen, also jener Vermögensteil, der für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig ist. Die Finanzkompetenz kann deshalb bei solchen Geschäften im Gegensatz zu Ziff. 2 nach oben festgelegt werden. Für solche Geschäfte ist nunmehr je nach Wert der Sache der Gemeinderat oder das Stimmvolk zuständig.

Auf eine vorberatende Gemeindeversammlung wird neu verzichtet. Die Vorberatung verlängert den Revisionsprozess und verhindert zuweilen, dass ein Geschäft unverändert vom Gemeinderat an die Urne gelangt. Die Vorberatung soll künftig durch Informationsveranstaltungen ersetzt werden, in der – wie oben bereits erwähnt – Expertinnen bzw. Experten miteinbezogen werden können. Der Einbezug der Bevölkerung ist über das Vernehmlassungsverfahren wie bisher sichergestellt. Abgesehen davon kann der Gemeinderat von sich aus Geschäfte der Gemeindeversammlung zur Beratung vorlegen.

Art. 10

Abs. 2 erfährt lediglich eine Präzisierung anhand einiger Beispiele.

Art. 11

Anpassung an den Gesetzeswortlaut.

Art. 12

Das Wahlbüro hat einen rein technischen Auftrag und keine politische Relevanz. Es ist folglich nicht notwendig, dass in diesem Organ sich irgendwelche politischen Interessen widerspiegeln müssen. Durch die Übertragung der Wahlkompetenz des Wahlbüros an den Gemeinderat (Art. 23 Ziff. 2 Lit. c) wird der Wahlprozess schlank gehalten und die Gemeindeversammlung von Routinegeschäften entbunden.

Art. 13

Die Rechtsetzungsbefugnisse werden nicht mehr wie in der alten Gemeindeordnung «haarscharf» und abschliessend aufgezählt. Stattdessen erfolgen eine Umschreibung und eine beispielhafte Aufzählung. Wichtig ist hier der Hinweis, dass es um die Behandlung grundlegender Bestimmungen gehen soll. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindeversammlung Erlasse von strategischer Bedeutung verabschiedet.

Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeinderlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.

Art. 14

Der Wichtigkeit dieser Befugnisse wurde mit einem eigenen Artikel Rechnung getragen. Der Art. 14 in der alten Gemeindeordnung wurde aufgesplittet.

Art. 15

Ziff. 2 alte Gemeindeordnung: Diese Regelung wurde gestrichen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Verfahren schlank gehalten werden müssen und es nicht notwendig ist, Urnengeschäfte vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln. Die Anträge des Gemeinderats sollen «unverfälscht» zur Abstimmung gestellt werden. Anderslautende Meinungen können im Vorfeld der Abstimmung öffentlich diskutiert werden. Zudem wird der Gemeinderat bei wichtigen Vorlagen vermehrt Informationsveranstaltungen durchführen.

Ziff. 3: Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeinderlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 nGG zu genügen hat. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 nGG). Diese Bestimmung muss gemäss Auskunft Gemeindeamt drin belassen werden, weil es sonst keine Abstufung zwischen Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung (an der Urne) und nicht erheblicher Bedeutung (an der Gemeindeversammlung) gäbe.

Ziff. 4 alte Gemeindeordnung: Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass über den Beitritt in einen Zweckverband, eine Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts eine Urnenabstimmung zu erfolgen hat (Art. 9 Abs. 2 nGO). Die alte Bestimmung wird daher gestrichen.

Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entwe-

der an der Urne bewilligt werden müssen oder vom Gemeinderat bewilligt werden können, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Ziff. 5: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 nGG). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzbereinigungen bewährt.

Ziff. 8 alte Gemeindeordnung: Die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts liegt neu in sämtlichen Verfahren beim Gemeinderat. Die Rechtsprechung hat in mehreren Grundsatzentscheiden klar ausgeführt, dass eine Einbürgerung ein Verwaltungsakt ist und somit negative Entscheidungen (Ablehnungen) zu begründen sind. Des Weiteren werden nach heutiger Gerichtspraxis Ablehnungen der Gemeindeversammlung, obwohl die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wieder aufgehoben. Praktisch ging es an der Gemeindeversammlung somit nur noch darum, den geprüften Einbürgerungsgesuchen diskussionslos zuzustimmen. Deshalb erfolgt die Kompetenzverschiebung von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat.

Art. 16

Ziff. 1 bis 3, 6: Anpassung an den Gesetzeswortlaut.

Ziff. 3: Gemäss § 96 Abs. 2 nGG beschliesst der Gemeinderat den Finanz- und Aufgabenplan. Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.

Ziff. 4: siehe Kommentar zu Art. 9.

Ziff. 7 und 8: Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen (§ 112 Abs. 3 nGG). Dem Gemeinderat kann in der nGO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 nGG). Dient auch der Entschlackung der Gemeindeversammlung von marginalen Geschäften.

Ebenso geht es um die Genehmigung von Abrechnungen, die neuen Ausgaben betreffen, und diese neuen Ausgaben wurden von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen. Ebenso dürfen die neuen Ausgaben den bewilligten Kredit nicht übersteigen. Die Ergänzung um Ziff. 8 ist für das Verständnis also notwendig.

Ziff. 10: Die Limite wurde zugunsten des Gemeinderats nach oben verschoben. Dies erfolgte einerseits wegen den stark gestiegenen Immobilienpreisen, andererseits ist es zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen kann. Durch die Limitierung auf CHF 500'000.00 wird aber sichergestellt, dass bedeutende Käufe an die übergeordneten Organe gelangen.

Art. 17

Der Wortlaut wurde gekürzt. Entsprechende Regelungen finden sich in anderen Artikeln wieder, wo es Sinn macht. Damit wird die Systematik der nGO verbessert.

Art. 18

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 nGG. Eine Regelung in der nGO wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz. In einem Erlass ist zu definieren, in welcher Form und über welche Gegenstände Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindung offenzulegen haben. Als Beispiel vergleiche man § 5a Kantonsratsgesetz.

Art. 19

Die Behörden können gestützt auf § 46 nGG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Art. 20

Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Deshalb ist die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen detailliert in einem Erlass zu regeln. Abs. 2 richtet sich nach §§ 170 und 171 nGG.

Art. 21

Die Selbstkonstituierung besteht darin, dass der Gemeinderat die Ressortzuteilung weitestgehend konsensual bestimmt. Jedem Ressort ist eine Verwaltungsabteilung zugeteilt. Die Verwaltung wird aber vom Gesamtgemeinderat geführt. Der Verwaltung steht eine Geschäftsleitung vor, bestehende aus Abteilungsleitenden und der Gemeindegeschreiberin bzw. dem Gemeindegeschreiber (Geschäftsleitungsmodell). Damit soll eine bessere Trennung der politisch-strategischen von der administrativ-operativen Ebene erfolgen. Details können in einem Geschäftsreglement des Gemeinderats festgelegt werden.

Art. 22

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 22 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Deshalb ist die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen detailliert in einem Erlass zu regeln.

Art. 23

Ziff. 2 lit. c: Die Ernennung der Mitglieder des Wahlbüros obliegt neu dem Gemeinderat. Zur Begründung vgl. Kommentar zu Art. 12.

Art. 24

Ziff. 1 bis 4: Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln (§ 50 nGG). Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein. Eigenständige Kommissionen regeln ihre Organisation selbst.

Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 Abs. 2 nGG).

Ziff. 6: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 13 erfasst werden, wie z. B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.

Art. 25

Abs. 1 Ziff. 7: Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts obliegt neu dem Gemeinderat. Vgl. hierzu Kommentar zu Art. 15 Ziff. 8 alte Gemeindeordnung.

Abs. 2 Ziff. 4: Es ist zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen zeitnah schaffen können, die notwendig sind, damit auch neue Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der geforderten Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.

Abs. 2 Ziff. 5: Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Befugnis mittels Bestimmung in der nGO sodann an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Dies wird damit begründet, weil die Auszählung eine rein technische und administrative Aufgabe ist und somit die Verwaltung am besten abschätzen kann, wie viele Mitglieder das Wahlbüro benötigt. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder.

Abs. 2 Ziff. 6: Die in dieser Bestimmung gedachten Verträge sind unerheblich und tangieren die Gesamt- oder Teilentwicklung der Gemeinde nur am Rande. Es macht somit keinen Sinn, dass solche Obligationen in der Gemeindeversammlung behandelt und entschieden werden.

Art. 26

Die Finanzkompetenzen werden zugunsten des Gemeinderats erhöht. Die Entwicklung der Preise auf dem Immobilienmarkt und in anderen wirtschaftlichen Segmenten in den letzten 20 Jahren bedingt eine Erhöhung der Kompetenzwerte. Der Gemeinderat hat somit die grössere Flexibilität zeitnah zu reagieren, wenn sich entsprechende Angebot auf dem Markt ergeben. Die Schnellebigkeit der heutigen Zeit, nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung unserer Gesellschaft gebietet es zudem, dass man die finanziellen Kompetenzen hat, auch aktiv die Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu gestalten.

Diese Überlegungen gelten sinngemäss auch für einzelne Mitglieder des Gemeinderats als auch für die Verwaltungsangestellten. Damit trotzdem eine Kontrollmechanismus für Finanzausgaben greift, muss dies detailliert in einem Erlass geregelt werden. Transparenz und Handlungssicherheit für die Kompetenznehmerinnen bzw. -nehmer ist somit gewährleistet.

Art. 27

Abs. 2: Die Selbstkonstituierung kann in einem Erlass (z. B. Geschäftsreglement der Schulpflege) detailliert festgelegt werden.

Art. 28

Anpassung des Wortlauts.

Art. 29

Diese Bestimmung ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln. Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der nGO vorgesehen ist (§ 45 nGG). Fehlt diese Bestimmung in der nGO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. D. h. insbesondere, dass die Schulpflege die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren kann (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Die Schulpflege kann die Vorbereitung der in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Geschäfte übertragen; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Schliesslich kann sie Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 nGG).

Art. 30

Der Gemeinderat wird wohl nur einen eigenen Antrag bringen, wenn er jenen der Schulpflege nicht gutheisst. Ansonsten wird er dem Antrag der Behörde folgen.

Art. 31

Die Befugnisse ergeben sich aufgrund übergeordnetem Recht.

Art. 32

Die Befugnisse ergeben sich aufgrund übergeordnetem Recht. Wichtig ist hier festzustellen, dass es um die Festsetzung weniger wichtiger Rechtssätze geht. Die relevanten Erlasse sind übergeordneten Organen vorbehalten oder werden im Rahmen übergeordneter Erlasse bestimmt.

Art. 33

Die Änderungen dieser Norm ergeben sich aufgrund von Anpassungen an den Gesetzeswortlaut, übergeordnetem Recht oder zwecks Präzisierung und Abgrenzung zu den Aufgaben des Gemeinderats (z. B. Ziff. 6).

Art. 34

Vgl. hierzu Kommentar zu Art. 26 mit der Einschränkung, dass in Ziff. 2 die Delegation im Rahmen der Volksschulgesetzgebung gilt.

Art. 35

Anpassung des Wortlauts.

Art. 38 bis 42

Die Anpassungen in diesen Bestimmungen sind z. T. auf die Zusammenlegung der Bau- und Planungskommission mit der Werkkommission zurückzuführen. Auf Grund des nGG und der Ausgestaltung dieser Kommission als selbständiges Gremium müssen in der GO die Zuständigkeiten und die Ausnahmen explizit ausgeführt werden. So behält sich der Gemeinderat Themen von strategischer und politischer Relevanz vor, diesbezügliche Entscheidungen und Anträge an die Gemeindeversammlung selbst zu treffen.

Art. 39

Die Funktion der neuen Kommission wurde im Hinblick auf ihre Selbständigkeit im Sinne von § 51 nGG präzisiert. Entsprechend dieser Regelung sind die Kompetenzen abschliessend aufgelistet. Sie kann als selbständige Kommission Anträge direkt an die Gemeindeversammlung richten. Zudem ist sie verpflichtet, den Gemeinderat in spezifischen Bau- und Werkdossiers zu beraten.

Art. 40

Als selbständige Kommission kann die Bau- und Werkkommission analog der anderen selbständigen Behörden Aufgaben delegieren. Sie muss diese aber in einen Erlass konkretisieren, damit klar ist, wer wann wofür und wie zuständig ist und entscheiden kann.

Art. 43

Anpassung des Wortlauts, inhaltlich keine Veränderungen.

Der Gemeinderat hat bewusst auf die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) verzichtet. Die Behörde ist der Meinung, dass eine GRPK für grössere Gemeinden (für Parlamentsgemeinden zwingend gemäss § 60 Abs. 1) durchaus Sinn macht. Für Weisslingen genügen die in der nGO normierten Organe mit ihren Kompetenzen, was einen adäquaten «Machtausgleich» (Check and Balance) sicherstellt.

Art. 44 bis 47

Anpassung des Wortlauts ans nGG.

Art. 46

Durch die Formulierung «in der Regel» wird der Rechnungsprüfungskommission eine gewisse Flexibilisierung zugestanden.

Art. 48

Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber das Sekretariat führt (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 nGG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.

Art. 49

Präzisierung des Wortlauts, deklaratorischer Natur.

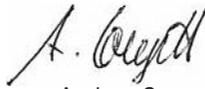
Art. 50

Präzisierung und Anpassung des Wortlauts.

GEMEINDERAT WEISSLINGEN

Präsident:

Gemeindeschreiber:



Andrea Konzett



Silvano Castioni

Weisslingen, 22. August 2017

Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Weisslingen

Synoptische Darstellung

In der Spalte links sind die Artikel der neuen Gemeindeordnung eingetragen (Artikel 1 bis 52).

Zum Teil wurden nur einzelne Begrifflichkeiten angepasst, ganze Artikel gestrichen oder neue hinzugefügt.

Gegenüberstellung der alten und neuen Gemeindeordnung

Gemeindeordnung neu	Gemeindeordnung bisher
	<p>Präambel</p> <p>Weisslingen bildet eine politische Gemeinde nach zürcherischem Recht. Sie besteht aus dem Dorf Weisslingen und den Aussenwachten Dettenried, Lendikon, Neschwil, Schwendi und Theilingen.</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.</p> <p>Die Einzelheiten werden in den Organisationsreglementen und Geschäftsordnungen des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen geregelt.</p> <p>Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen der Gemeindeordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.</p>
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>¹ Weisslingen bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	
<p>Art. 3 Gemeinderat</p> <p>In der Gemeinde Weisslingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	

<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	<p>II. Die Stimmberechtigten</p>
<p>1. Politische Rechte</p>	<p>1. Stimm- und Wahlberechtigung</p>
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist das Friedensrichteramt.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 2 Politische Rechte</p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p>
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>
<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 3 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Urnenöffnungszeiten.</p>
	<p>Art. 4 Wahlbüro</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindegeschreiber (Sekretariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p>
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats; 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 3. die Mitglieder der Bau- und Werkkommission; 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege; 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Art. 5 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Schulpräsidenten 2. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, wobei der Präsident gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats ist 3. . . .³⁾ 4. die Mitglieder der Bau- und Planungskommission 5. die Mitglieder der Werkkommission 6. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 7. der Friedensrichter
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen und Amtsantritt</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt</p>

	<p>über die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten bei. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
<p>Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt über die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten bei.</p>
	<p>Art. 8 Anträge und Berichte Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der Fristen gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht allen Stimmberechtigten zuzustellen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, wird dem gemeinderätlichen Antrag eine kurze Begründung des Initianten beigefügt.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck; 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind; 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen; 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00; 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung. 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle von mehr als 2 Millionen Franken bei einmaligen und von mehr als 100'000 Franken bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben gemäss Art. 17. <p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt. Bei Kreditbegehren von Zweckverbänden und Interkommunalen Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entfällt die Vorberatung.¹⁾</p>

<p>10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00;</p> <p>11. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00;</p> <p>12. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00;</p> <p>13. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00.</p>	
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Planungsbefugnisse gem. Art. 14 GO.</p>	<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>
	<p>Art. 11 Eventual- und Alternativabstimmungen</p> <p>Der Gemeinderat kann der Gemeinde ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Gemeinde zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren bei der Alternativabstimmung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiativen und Gegenvorschlag.</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 13 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Wahlbüros. 2. ...³⁾
<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass von grundlegenden Bestimmungen, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsverhältnisse der Gemeindeangestellten; 2. Entschädigungen von Behördenmitgliedern; 3. Polizeirecht; 4. Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbeson- 	<p>Art. 14 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen</p> <p>Der Gemeindeversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Entschädigungsverordnung - der Polizeiverordnung - des Wasserreglements - der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

<p>dere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – der Verordnung über die Abfallentsorgung – der Personalverordnung – der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen – von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung – der Grundsätze der Gebührenerhebung <p>2. die Festsetzung und Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> – des kommunalen Richtplans – der Bau- und Zonenordnung – des Erschliessungsplans – von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, sofern nicht gemäss Gesetz der Gemeinde-rat zuständig ist.
<p>Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Erschliessungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	
<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen; 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Art. 15 Allgemeine Kompetenzen Der Gemeindeversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 21) 3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, soweit diese nicht dem Entscheid an der Urne unterliegen 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 5. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 	<p>Art. 16 Finanzkompetenzen Der Gemeindeversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses

<ol style="list-style-type: none"> 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen; 7. die Genehmigung von Abrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen; 8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen; 9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.00. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 4. die Abnahme der Jahresrechnung 5. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Urne und Gemeindeversammlung erteilt wurden¹⁾ 6. die Vorfinanzierung von Investitionen
	<p>Art. 17 Aufteilung der Finanzkompetenzen</p> <p>Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der Tabelle auf der nachfolgenden Seite festgehalten. Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.</p> <p>Die Zuständigkeit für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:</p> <p>Siehe separate Tabelle im Anhang.</p>
	<p>Art. 18 Finanzkompetenzen von Ressorts und Ausschüssen</p> <p>Die von Gemeinderat und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen erlassenen Organisationsreglemente und Geschäftsordnungen legen die Finanzkompetenzen der Ressortvorstehenden sowie der Ausschüsse fest.</p>
<p>III. Gemeindebehörden</p>	<p>III. Behörden</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeines</p>
<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 19 Geschäftsführung und Organisation</p> <p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den von Gemeinderat und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen zu erlassenen Organisationsreglemente und Geschäftsordnungen.</p>

	<p>Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.</p>
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Art. 20 Behördenkonferenz Zur Beratung wichtiger und im gemeinsamen Interesse liegenden Gemeindeaufgaben kann eine Behördenkonferenz durchgeführt werden. Das Recht zur Einberufung steht allen Behörden zu.</p>
	<p>Art. 21 Organisation und Wirken von Ressorts und Ausschüssen Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Die jeweilige Gesamtbehörde beschliesst auch, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können. Im Übrigen kann der Gemeinderat einzelne Verwaltungsstellen oder Dritte im Rahmen von Leistungsaufträgen mit dem Aufgabenvollzug beauftragen. Die Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die schriftliche Eingabe muss Antrag und Begründung enthalten.</p>
<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Fachexperten beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.</p>
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	

2. Gemeinderat	2. Gemeinderat
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Gemeinde und der Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulpflege aus sechs Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten und des Schulpräsidenten aus 6 Mitgliedern.</p>
<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	
<p>Art. 23 Wahl und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen; b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber und das Kaderpersonal; b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen oder vom Gemeinderat an Angestellte delegiert. 	<p>Art. 24 Wahlkompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Der Gemeinderat <ol style="list-style-type: none"> a) bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> 1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten 2. die Ressortvorstehenden (ausgenommen Schule) und deren Stellvertretungen 3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats 4. die Vorsitzenden der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (ausgenommen Schulpflege) 5. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen 12. b) ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen (Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, ad-hoc-Kommissionen usw.) 2. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden, in interkommunalen Anstalten und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist 3. das zivile Gemeindeführungsorgan
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung; 3. unterstellte Kommissionen; 4. die Organisation beratender Kommissionen; 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 	<p>Art. 25 Anstellungskompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll-, teilzeit- und nebenamtlichen Gemeindepersonals, soweit dafür nicht die Schulpflege zuständig ist.</p>

<p>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums; 9. die Genehmigung der Abrechnungen von Kreditvorlagen, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros; 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	<p>Art. 26 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben; 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu; 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind; 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist; 7. die Schaffung oder Aufhebung von Personalstellen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Schulpflege; 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung; 9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros; 11. der Erlass, die Aufhebung und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> – der Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung – der Ausführungsbestimmungen zur Gebührenverordnung – der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung – des Organisationsreglements und der Geschäftsordnung des Gemeinderats – von Geschäftsordnungen für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse – von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihm unterstellten Organe – von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

	<ul style="list-style-type: none"> 12. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt; 13. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen; 14. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen; 15. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation; 16. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung; 17. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht; 18. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck; 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.00; 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00; 7. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 1'500'000.00; 8. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 1'500'000.00; 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert von bis CHF 1'500'000.00; 10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. <p>² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Ziffer 1, 2 und 5 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse gemäss Abs. 2.</p>	<p>Art. 27 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die finanziellen Angelegenheiten gemäss Art. 17; 2. gebundene Ausgaben; 3. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Organe; 4. die Verwendung der Fondsgelder innerhalb ihrer Zweckbestimmung.
	<p>Art. 28 Finanzielle Führung</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.</p>

	<p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind in ihren eigenständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung sind übergeordnete Interessen zu beachten.</p>
	<p>3. Ressorts</p>
	<p>Art. 29 Abgrenzung der Ressorts Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales - Bildung - Finanzen - Gesundheit - Umwelt - Hochbau - Jugend - Kultur - Land- und Forstwirtschaft - Liegenschaften - Raumplanung - Sicherheit - Sozialwesen - Tiefbau und Werke
	<p>Art. 30 Konstituierung Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu, vorbehaltlich der bereits an der Urne bestimmten Ämter. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Der Schulpräsident kann nicht zur Übernahme weiterer Ressorts verpflichtet werden. Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt. Bei Abwesenheit des Schulpräsidenten kann der Vize-schulpräsident für schulspezifische Geschäfte beratend beigezogen werden. Der Gemeinderat kann Ressorts zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuteilen. Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer. Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats beschliesst der Gemeinderat, welches Ressort das neue Mitglied übernimmt.</p>
	<p>Art. 31 Protokollführung, Sekretariat Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorstehenden sowie über die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.</p>
	<p>Art. 32 Gemeindeverwaltung Der Gemeindegeschreiber steht der Gemeindeverwaltung und den Gemeindebetrieben vor und ist zuständig für</p>

	<p>deren gesamte administrative und personelle Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das Personal aus. Details über Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung geregelt.</p> <p>Der Gemeinbeschreiber unterstützt die Behörde in der Umsetzung der öffentlichen Aufgaben.</p>
	<p>IV. Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis</p> <p>a) Allgemeines</p>
	<p>Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen, soweit keine Einschränkungen festgelegt sind. Der Gemeinderat kann ihnen im gegenseitigen Einverständnis weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben übertragen.</p>
	<p>Art. 34 Anträge an die Gemeindeversammlung</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.</p>
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p> <p>3.1. Schulpflege</p>	<p>b) Schulpflege</p>
<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 35 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne gewählt.¹⁾</p>
<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 36 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>
<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	
<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	

<p>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter; 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter; 3. die Lehrpersonen; 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt; 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt; 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Art. 37 Wahlkompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vizepräsidenten; 2. die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen; 3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege; 4. die Vertretungen der Schulpflege in anderen Organen; b) Die Schulpflege wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege; 2. Die Vertretungen in Zweckverbände und in private Institutionen im Schulwesen; 3. den Schularzt und den Schulzahnarzt.
<p>Art. 32 Rechtssetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsstatut; 2. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29; 3. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen; 4. die Ordnung an den Schulen; 5. Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 38 Anstellungskompetenzen Die Schulpflege stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lehrpersonen der Volksschule; – die Schulleiter; – die weiteren Lehrpersonen im Schulbereich; <p>Weiteres Personal, Hauswirtschaft und Mitarbeitende der Schulverwaltung werden auf Antrag der Schulpflege vom Gemeinderat angestellt.¹⁾</p>
<p>Art 33. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind; 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 	<p>Art. 39 Allgemeine Kompetenzen Der Schulpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten der Gemeinde, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. die Vorberatung ihrer Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu; 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist; 4. die Besorgung aller Angelegenheiten im schulischen Bereich, soweit nicht die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt oder dafür die Gemeindeversammlung oder andere Organe zuständig sind; 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach

<ol style="list-style-type: none"> 6. die Schaffung von Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist; 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu. 	<p>aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften in schulischen Belangen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Vereinbarungen mit anderen Schulen und Gemeinden über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; 7. die Schaffung und Aufhebung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfestellen, von Stellen für Lehrpersonen sowie Schulleitungen (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bildungsdirektion) und von weiteren Stellen im schulischen Bereich; 8. die Beschlussfassung über die Besetzung freier werdender oder neu geschaffener Lehrstellen; 9. die Führung von Prozessen in schulischen Belangen mit dem Recht auf Stellvertretung; 10. die Festlegung der Schulgelder für auswärtige Schüler und der Gebühren für Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit den unentgeltlichen Leistungen der Volksschule stehen; 11. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler.
	<p>Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts; 2. der Personalreglemente für das Lehrpersonal; 3. der Geschäftsordnung; 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck; 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr. <p>² Die Schulpflege kann im Rahmen des Volksschulgesetzes die Befugnisse gemäss Ziffer 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.</p> <p>³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse gemäss Abs. 2.</p>	<p>Art. 41 Finanzielle Kompetenzen Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die finanziellen Angelegenheiten gemäss Art. 17; 2. gebundene Ausgaben; 3. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Organe.

<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter bzw. Schulleiterinnen und eine Person der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 42 Lehrervertretung</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und eine Person der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.¹⁾</p> <p>Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und andere Fachleute zur Beratung beiziehen. Die Protokollführung obliegt der Schulverwaltung.¹⁾</p>
<p>Art. 36 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 43 Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p>Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
<p>Art. 37 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 44 Schulkonferenz</p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und legt es der Schulpflege zur Genehmigung vor.</p> <p>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
	<p>Art. 45 Schulverwaltung</p> <p>Die Schulverwaltung ist zuständig für die administrative Organisation der Schule. Sie berät und unterstützt Behörde und Mitarbeitende und ist Anlaufstelle für Eltern und Einwohner. Die Schulverwaltung ist der Gemeindeverwaltung angegliedert und untersteht der Schulpflege.¹⁾</p>
	<p>c) Sozialbehörde³</p> <p>Art. 46 ...³⁾</p> <p>Art. 47 ...³⁾</p> <p>Art. 48 ...³⁾</p>
<p>3.2. Bau- und Werkkommission</p>	<p>d) Bau- und Planungskommission</p>
<p>Art. 38 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Bau- und Werkkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats und drei weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.</p>	<p>Art. 49 Zusammensetzung</p> <p>Die Bau- und Planungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten und Vizepräsidenten aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden an der Urne ge-</p>

<p>² Die Bau- und Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst, wobei eines der Mitglieder des Gemeinderats zur Präsidentin bzw. Präsidenten zu wählen ist.</p>	<p>wählt. Der Hochbauvorstand ist ihr Präsident, der Ressortvorstand Tiefbau und Werke ihr Vizepräsident.</p>
<p>Art. 39 Aufgaben</p> <p>¹ Die Bau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Abs. 2 zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das gesamte Hoch- und Tiefbauwesen, die Bereiche Natur- und Heimatschutz sowie Denkmalpflege; 2. die Erteilung von Baubewilligungen; 3. Bau und Betrieb von Wasserversorgung, Kläranlage und Siedlungsentwässerung; 4. Wasseranschluss- und Kanalisationsbewilligungen; 5. den Betrieb und Unterhalt von Strassen sowie öffentlichen Anlagen und Gewässern. <p>² Bei folgenden Aufgaben ist nicht die Bau- und Werkkommission, sondern der Gemeinderat zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung von Tarifen; 2. die Erteilung von Ausnahmbewilligungen; 3. Anträge an die Gemeindeversammlung gemäss Art. 14. 	<p>Art. 50 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts und ist gleichzeitig auch Quartierplankommission.</p> <p>Sie ist zuständig für baurechtliche Entscheide, soweit keine Ausnahmen gegenüber der kantonalen und/oder kommunalen Gesetzgebung gewährt werden.</p> <p>In den übrigen Bereichen stellt sie Antrag an den Gemeinderat. Aufgaben, welche die Bau- und Planungskommission – ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse – übernimmt, sind vom Gemeinderat im Organisationsreglement festzuhalten.</p>
<p>Art. 40 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Bau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Baurechts.</p>	<p>Art. 51 Kommunale Gesamtplanung</p> <p>Für die kommunale Planung wird die Bau- und Planungskommission um die fünf weiteren Mitglieder des Gemeinderats erweitert. In dieser erweiterten Kommission führt der Gemeindepräsident den Vorsitz. Die erweiterte Kommission bearbeitet die kommunale Gesamtplanung und stellt ihre Anträge an den Gemeinderat, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zum kommunalen Richtplan – zur kommunalen Bau- und Zonenordnung – zu den Bau-, Baubegrenzungs- und Niveaulinien – zum Erschliessungsplan – zu den Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
<p>Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Bau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	
	<p>e) Werkkommission</p>
	<p>Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>Die Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten und Vizepräsidenten aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Ressort-</p>

	<p>vorstand Tiefbau und Werke ist ihr Präsident, der Hochbauvorstand ihr Vizepräsident</p>
	<p>Art. 53 Aufgaben und Kompetenzen Die Werkkommission berät den Gemeinderat in allen Bereichen des Tiefbaus und der Gemeindewerke Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau und Betrieb von Wasserversorgung, Kläranlage und Siedlungsentwässerung; 2. Wasseranschluss- und Kanalisationsbewilligungen; 3. Betrieb und Unterhalt von Strassen sowie öffentlichen Anlagen und Gewässern; <p>Aufgaben, welche die Werkkommission – ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse – übernimmt, sind vom Gemeinderat im Organisationsreglement festzuhalten.</p>
<p>Art. 42 Finanzbefugnisse Die Bau- und Werkkommission beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags: einmalig CHF 20'000.00, pro Jahr höchstens CHF 50'000.00; 2. gebundene Ausgaben; 3. Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind. 	<p>Art. 54 Finanzielle Kompetenzen Die Werkkommission beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben, Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags: einmalig Fr. 5'000.00, pro Jahr höchstens Fr. 20'000.00; 2. gebundene Ausgaben; 3. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
	<p>V. Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnis</p>
	<p>Art. 55 Bibliothekskommission Die Bibliothekskommission besteht aus 3 Mitgliedern, davon je eines aus der Mitte des Gemeinderats, der Schule und des Bibliothekteams.¹⁾ Sie betreibt die Gemeinde- und Schulbibliothek im Rahmen der Zielsetzungen des Gemeinderats und der Schulpflege, den Richtlinien der zuständigen kantonalen Stellen und der delegierten Aufgaben und Kompetenzen.</p>
<p>IV. Weitere Organe und Einzelämter</p>	<p>VI. Weitere Organe und Einzelämter</p>
<p>1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p>	<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>
<p>Art. 43 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf an der Urne gewählten Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 56 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>

<p>Art. 44 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 57 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse, auf rechnerische Richtigkeit und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</p>
<p>Art. 45 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 58 Referenten und Aktenbeizug</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen soll eine Vertretung der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden.</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Art. 46 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 59 Fristen</p> <p>Für die Behandlung des Voranschlags und der Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.</p>
<p>Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>2. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 48 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	

<p>Art. 49 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p>3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 50 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde.</p>	<p>Art. 61 Friedensrichteramt Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Vereinbarung mit der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 51 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 62 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, spätestens auf Beginn der neuen Amtsdauer 2010–2014.</p>
<p>Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 mit den seinerzeitigen Änderungen aufgehoben.</p> <p>¹) Geändert durch Urnenabstimmung vom 22.09.2013 ²) Hinzugefügt durch Urnenabstimmung vom 22.09.2013 ³) Aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 22.09.2013</p> <p>Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weisslingen vom 27. September 2009 wurden in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 7. Januar 2014 mit Beschluss Nr. 9 genehmigt. Die Änderungen treten auf Beginn der neuen Amtsdauer 2014/2018 in Kraft.</p>

Impressum **Herausgeberin** Politische Gemeinde Weisslingen
PrePress Redaktion Mitteilungsblatt
 Helmut Fröhlich, Postfach 210, 8484 Weisslingen
Druck Optimo Service AG Daten+Print, Frauenfelderstrasse 21a,
 8400 Winterthur